



Deutsches  
Jugendinstitut

Gefördert / finanziert durch:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Sachverständigenkommission  
15. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.)

## **Materialien zum 15. Kinder- und Jugendbericht**

Hans-Peter Füssel

**Mitwirkung von Schülerinnen und  
Schülern in der Schule: Vom Objekt  
der Schule zum Subjekt in der Schule**

Wissenschaftliche Texte

Wissenschaftliche  
Texte



Hans-Peter Füssel

**Mitwirkung von Schülerinnen und  
Schülern in der Schule: Vom Objekt  
der Schule zum Subjekt in der Schule**

Das Deutsche Jugendinstitut e. V. (DJI) ist ein zentrales sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut auf Bundesebene mit den Abteilungen „Kinder und Kinderbetreuung“, „Jugend und Jugendhilfe“, „Familie und Familienpolitik“ und „Zentrum für Dauerbeobachtung und Methoden“ sowie dem Forschungsschwerpunkt „Übergänge im Jugendalter“ (Außenstelle Halle). Es führt sowohl eigene Forschungsvorhaben als auch Auftragsforschungsprojekte durch. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und im Rahmen der Projektförderung aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Weitere Zuwendungen erhält das DJI von den Bundesländern und Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Die vorliegenden Texte sind Expertisen zum 15. Kinder- und Jugendbericht. Ihre Veröffentlichung wurde durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. Der Sachverständigenkommission, die diese Expertisen herausgibt, gehörten folgende Mitglieder an:

Prof. Dr. Karin Bock (stellv. Vorsitzende), Stephan Groschwitz, Prof. Dr. Cathleen Grunert, Prof. Dr. Stephan Maykus, Prof. Dr. Nicolle Pfaff, Ludger Pieper, Prof. Dr. Thomas Rauschenbach (Vorsitzender), Prof. Klaus Schäfer (stellv. Vorsitzender), Prof. Dr. Wolfgang Schröer, Prof. Dr. Angela Tillmann, Prof. Dr. Gunda Voigts, Prof. Dr. Ivo Züchner. In der Geschäftsstelle des Deutschen Jugendinstituts e. V. wirkten mit: Dr. Sabrina Hoops, Dr. Christian Lüders, Dr. Liane Pluto, Dr. Kathrin Klein-Zimmer, Irene Hofmann-Lun, Susanne Schmidt-Tesch (Sachbearbeitung).

© 2017 Deutsches Jugendinstitut e. V.  
Nockherstraße 2, 81541 München  
Telefon +49 (0)89 62306-267  
Fax +49 (0)89 62306-182  
Email [sschmidt@dji.de](mailto:sschmidt@dji.de)

Homepage: [www.dji.de/15\\_kjb](http://www.dji.de/15_kjb)

## Vorwort

Die Bundesregierung ist gemäß § 84 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) verpflichtet, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen und Bestrebungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland mit ihrer Stellungnahme dazu vorzulegen.

Der 15. Kinder- und Jugendbericht „Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagschule und virtuellen Welten – Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter“ ist Anfang 2017, zusammen mit der Stellungnahme der Bundesregierung als Bundestagsdrucksache, erschienen.

Um einen umfassenden Überblick zu dem komplexen und mehrdimensionalen Themenkreis und vertiefte Einblicke in einzelne Bereiche zu erhalten, hat die von der Bundesregierung mit der Erstellung des Berichts betraute Sachverständigenkommission zahlreiche Expertisen in Auftrag gegeben.

Die Inhalte der Expertisen gaben wichtige Impulse für die Diskussionen der Kommission. Zahlreiche Aspekte sind auch in den Berichtstext eingeflossen und haben zu dessen wissenschaftlicher Güte beigetragen. Vor dem Hintergrund, dass nicht alle Erkenntnisse aus den Expertisen im Detail im 15. Kinder- und Jugendbericht Berücksichtigung finden konnten, hat die Kommission beschlossen, alle Expertisen einer breiten Öffentlichkeit als Online-Publikation zur Verfügung zu stellen. Die einzelnen Beiträge, deren Inhalte ausschließlich von den Autorinnen und Autoren selbst verantwortet werden, können auf der DJI-Webseite der Geschäftsstelle des 15. Kinder- und Jugendberichts unter [www.dji.de/15\\_kjb](http://www.dji.de/15_kjb) abgerufen werden.

Die Sachverständigenkommission dankt allen Autorinnen und Autoren der Expertisen für ihre wertvolle Unterstützung bei der Erstellung des 15. Kinder- und Jugendberichts.

München, im Frühjahr 2017

Prof. Dr. Thomas Rauschenbach

Vorsitzender der Sachverständigenkommission für den 15. Kinder- und Jugendbericht

# Inhalt

1	Beteiligungsrechte und Beteiligungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern.....	7
1.1	Von „Scheinformen“ der Mitwirkung und deren Überwindung.....	7
1.2	Ein pädagogisches Verständnis der individuellen Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern – und dessen rechtliche Ausprägung.....	9
1.2.1	„Individuelle Förderung“ als pädagogisches Konzept.....	9
1.2.2	„Individuelle Förderung“ als rechtlicher Begriff und zugleich verfassungsrechtliche Kategorie.....	10
1.2.3	Verfassungsrechtliche Beschränkungen „individueller Förderung“.....	12
1.2.4	„Individuelle Förderung“ und Mitwirkungsrechte von einzelnen Schülerinnen und Schülern im Landesschulrecht.....	14
1.2.4.1	Entfaltungsrecht des einzelnen Schülers und der einzelnen Schülerin.....	14
1.2.4.2	Informationsrechte des einzelnen Schüler und der einzelnen Schülerin .....	16
1.2.4.3	Zugangsrecht des einzelnen Schülers und der einzelnen Schülerin.....	17
1.2.4.4	Recht auf informationelle Selbstbestimmung in der Schule.....	18
1.2.4.5	Recht auf Bildung.....	18
1.2.4.6	Rechte der Religions-, Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit von Schülerinnen und Schülern .....	19
1.3	Kollektive Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern.....	21
1.4	Beschwerderechte und Rechtsschutzmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern.....	25
2	Beteiligungsrechte und Beteiligungsmöglichkeiten von Schulen mit anderen institutionellen Einrichtungen .....	27
2.1	Zusammenarbeit von (Einzel-)Schule und Jugendamt .....	27
2.2	Zusammenarbeit der (Einzel-)Schule mit anderen Einrichtungen .....	28
2.3	Möglichkeiten erweiterter und vertiefter Kooperation, Formen einer möglichen Institutionalisierung von Zusammenarbeit.....	31
3	Ausblick.....	33

# 1 Beteiligungsrechte und Beteiligungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern

## 1.1 Von „Scheinformen“ der Mitwirkung und deren Überwindung

Bei einer näheren Betrachtung von Beteiligungsrechten der Schülerinnen und Schüler ist, wenn man eine (verfassungs-)rechtliche Perspektive einnimmt, grundsätzlich zwischen den individuellen Rechten und solchen kollektiver Art zu unterscheiden: Während die erste Form von Rechten auf die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler bezogen ist, nimmt die zweitgenannte die Schülerschaft als Gruppe in den Blick. Die (verfassungs-)rechtlichen Grundlagen beider Arten von Rechten sind ebenso unterschiedlich wie ihre jeweilige Ausgestaltung.

Verkürzt man die Historie von Mitwirkungsrechten der Schülerinnen und Schülern an dieser Stelle auf die Zeit nach 1945, so bezogen sich zunächst alle Formen von Beteiligung in der Schule auf solche, die bewusst Randbereiche des schulischen Geschehens betrafen, sich auf Fragen des äußeren Rahmens von Schule und Unterricht bezogen und damit das Zentrum von Schule, nämlich Unterrichts- und Lernprozesse, gezielt ausklammerten. Eine Beteiligung von Schülerinnen oder Schülern an den sie unmittelbar betreffenden Fragen scheiterte am noch vorhandenen Verständnis von Schule als einer eher autoritär ausgerichteten Einrichtung, an der die Lehrenden wissen, was die Lernenden benötigen, und bei der daher den Lernenden keinerlei Rechte zustehen.

Schule wurde in den 1950er-Jahren wie jede andere staatliche Einrichtung betrachtet und geführt; die Klausel von der „Verwalteten Schule“ beschrieb zunächst eine bestehende Realität<sup>1</sup> – verknüpft mit der Forderung nach ihrer Überwindung. Auch rechtlich bildete sich ein derartiges Verständnis in der Wahrnehmung der Schule als einer der „Anstaltsgewalt“<sup>2</sup> unterliegenden Einrichtung ab, in der insbesondere eine Anerkennung und eine Geltendmachung von individuellen (Grund-)Rechten, sei es durch Eltern, sei es durch Schüler, nicht vorgesehen war.

Auf kollektiver Ebene ging es bei der in den 1950er- und 1960er-Jahren geltenden Form der „Schülermitverwaltung“ um das Einüben von Formen und Verfahren demokratischer Entscheidungsfindung<sup>3</sup>, wobei der Gegenstand der Beteiligung als nachrangig angesehen wurde.<sup>4</sup>

---

1 Hellmut Becker (Verwaltete Schule (1954) wieder abgedruckt in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 1993, S. 130): „(Die moderne Schule) hat [...] sich immer mehr zur untersten Verwaltungshierarchie entwickelt; sie steht heute auf einer ähnlichen Stufe des Verwaltungsaufbaus wie das Finanzamt, das Arbeitsamt, die Ortspolizei und in einem deutlichen Gegensatz zur Selbstverwaltung der Ortsgemeinde.“

2 Dazu nur Avenarius (2010): Schulrecht. Kronach, S. 325. 8. Aufl.

3 Recht pathetisch insoweit K. Jaspers Ende der 1960er-Jahre: „Die Mitarbeit in der Schülermitverwaltung ist eine großartige Möglichkeit zu politisch-demokratischer Erziehung durch eine frühe, alles Spätere begründende Übung“, hier zitiert nach Berkemann, J. (1977): Die „politischen Rechte“ des Schülers. In: Nevermann, K./Richter, I.: Rechte der Lehrer – Rechte der Schüler – Rechte der Eltern. München, S. 120.

4 „Nur geringe Rechte und qualitativ meist unbedeutende Funktionen“, wie es im Jahre 1986 bei Avenarius hieß (Heckel, H./Avenarius, H. (1986): Schulrechtskunde. Neuwied-Darmstadt, S. 84. 6. Aufl.; ähnlich auch Füssel, H.-P./Leschinsky, A. (2008): Der institutionelle Rahmen des Bildungswesens, in: Cortina, K.S. u.a. (Hrsg.): Das Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland. Reinbek, S. 190f.: „eine Spielwiese [...], auf der (die Schüler) demokratische Rituale einüben sollten.“

Die Wahrnehmung dieser Form der „Mitverantwortung“ seitens der damaligen Schülerinnen und Schüler, dass es sich lediglich um „Sandkastenspiele“ ohne jegliche Relevanz für das unmittelbare Geschehen in der Schule handele, war weit verbreitet und trug zugleich zu einem deutlichen Maß an Desinteresse und fehlendem Engagement unter der Schülerschaft bei.<sup>5</sup>

Es muss nicht betont werden, dass entsprechende Vorstellungen inzwischen überholt sind – sowohl im pädagogischen Verständnis der Rolle von Schülerinnen und Schülern in der Schule als auch unter (verfassungs-)rechtlichen Gesichtspunkten. Als Hinweis auf die veränderte pädagogische Sichtweise sei lediglich, als eine Art „offizieller“ Stellungnahme, der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. Mai 1973 „Zur Stellung des Schülers in der Schule“<sup>6</sup> erwähnt, in dem – unter Hinweis auf rechtliche Rahmenbedingungen – die Schule verpflichtet wird, „dass sie bei der Gestaltung von Unterricht und Erziehung die Rechte des einzelnen Schülers respektiert und den Schülern ermöglicht, unmittelbar persönlich oder durch gewählte Vertreter am Leben und an der Arbeit der Schule mitzuwirken“, was dann im weiteren Verlauf dieser Erklärung weiter spezifiziert wird.

Unter verfassungsrechtlichen Aspekten hatte es bis zum Jahre 1972 gedauert, bis schließlich das Bundesverfassungsgericht erklärte, dass Grundrechte auch in staatlichen Einrichtungen – wie Schulen – Gültigkeit besitzen.<sup>7</sup> Eine dementsprechende Veränderung der konkreten schulrechtlichen Regelungen der Bundesländer hat dann das weitere Jahrzehnt geprägt, eine ganze Reihe von Bundesverfassungs-<sup>8</sup> und Bundesverwaltungsgerichtsentscheidungen<sup>9</sup> hat dabei zur praktischen Durchsetzung dieses Grundsatzes beigetragen. Heute ist die Geltung der Grundrechte auch in der Schule unbestritten.<sup>10</sup> Insbesondere dem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu, dem „Recht des Kindes auf Selbstentfaltung in der Schule“.<sup>11</sup>

---

5 Dass dies auch heute noch in der Schülerschaft eine verbreitete Auffassung darstellt, zeigt Rux (Rux, J. (2014): Mitbestimmung von Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen: Bestandsaufnahme und Reformvorschläge. Zugleich ein Beitrag zur Ambivalenz des Demokratieprinzips. In: Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht e.V. (IfBB)/Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF) (Hrsg.): Zur Rechtsstellung von Schülerinnen und Schülern – heute, Baden-Baden, S. 56 m.w.N.); jüngst dazu auch Deutsches Kinderhilfswerk (2015) (Hrsg.): Kinderreport Deutschland 2015. Berlin: dort wird von den befragten Kindern der Schule mit einem mittleren Notenwert die zweitbeste Bewertung (nach der Familie) bei der Frage nach Mitwirkungsmöglichkeiten gegeben (S. 5).

6 KMK-Beschluss-Sammlung 824, hier unter IV./S.7.

7 BVerfGE 33,1.

8 Statt vieler Entscheidungen aus der frühen Rechtsprechung nur BVerfGE 34, 165; 41, 251; 45, 400; 47, 46; 58, 257; bis hin zu den „Kopftuchurteilen“ BVerfGE 108, 282 sowie im jüngsten Urteil vom 27. Januar 2015, verfügbar über [http://www.bverfg.de/e/rs20150127\\_1bvr047110.html](http://www.bverfg.de/e/rs20150127_1bvr047110.html), Rdnr. 98.

9 S. insoweit nur die grundlegende Entscheidung BVerfGE 47, 194.

10 Nevermann/Richter im Jahre 1977: „Seit die Diskussion [...] die Rechtsfigur des besonderen grundrechtsfreien Gewaltverhältnisses endgültig zu einem historischen Relikt gemacht hat, ist klar, dass sich auch Schüler in der Schule auf Grundrechte berufen können.“ (in: Nevermann/Richter, a.a.O., S. 24).

11 Um insoweit den Titel der grundlegenden Untersuchung von Stein aus dem Jahre 1967 zu zitieren.



## 1.2 Ein pädagogisches Verständnis der individuellen Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern – und dessen rechtliche Ausprägung

### 1.2.1 „Individuelle Förderung“ als pädagogisches Konzept

Die Rolle der Schülerinnen und Schüler zu verändern, ihnen eine aktive Rolle und auch Verantwortung für die eigenen Lernprozesse und deren Ergebnisse zu übertragen, kennzeichnete die pädagogischen Vorstellungen von Lernen seit den Zeiten der Bildungsreform in den 1970er- und 1980er-Jahren. Nicht zuletzt die im Gutachtenband „Begabung und Lernen“<sup>12</sup> des Deutschen Bildungsrats versammelten Einzeluntersuchungen und Empfehlungen deuteten auf die Notwendigkeit von an individuellen Schülerinteressen und -voraussetzungen differenzierten Lernformen und Unterrichtsgestaltungen hin.<sup>13</sup>

Einen weiteren wichtigen Anstoß für die heutige Situation gaben schließlich die ersten PISA-Ergebnisse, bei denen ausdrücklich das „Selbstregulierte Lernen“ als eigener Themen- und Forschungsbereich Anerkennung fand<sup>14</sup>; untersucht wurde dabei insbesondere die herausragende Bedeutung individueller Lern- und Problemlösungsstrategien von Schülerinnen und Schülern als Voraussetzung für den je eigenen Lernerfolg. Einem solchen Konzept liegt notwendig einerseits eine vom Lernenden selbst gesteuerte, aktive Form des Umgehens mit dem jeweiligen Lerngegenstand, andererseits aber auch eine eigene Bewertung der „Zielerreichung während und nach Abschluss des Lernprozesses“ durch den Lernenden selbst zugrunde.<sup>15</sup> Dass dabei diesem Prozess der Entwicklung und Bewertung – also, als Voraussetzung dessen, dem Wissen über den Stand im Lernprozess – eine zentrale Bedeutung zukommt, ist offenkundig. Für die Vermittlung dieser Informationen über den Lernstand und eine entsprechende Förderung von Schülerinnen und Schülern kommt gerade den Lehrerinnen und Lehrern eine besondere Rolle und Bedeutung zu: Sie sind es, die auf der Grundlage dieses Wissens differenzierte Lernprozesse und Unterstützungsformen entwickeln, schülerbezogen und individualisierend. Und zugleich sind es die betroffenen Schüler und Schülerinnen, die im Rahmen dieser Lernprozesse einen eigenen, aktiven Part übernehmen und so entsprechende Lernergebnisse erreichen. Ein Konzept, wie dasjenige der „individuellen Förderung“, wird so zu einem Leitmotiv pädagogischen Handelns<sup>16</sup> – allerdings, wie Klieme bemerkt, weniger in den erziehungswissenschaftlichen

---

12 Roth, H. (1969): Begabung und Lernen. Ergebnisse und Folgerungen neuer Forschungen. Deutscher Bildungsrat. Gutachten und Studien der Bildungskommission. Band 4, Stuttgart

13 S. nur Roth, H. (1969): Einleitung und Überblick, S. 55f. In: siehe Fußnote 12

14 Artelt, C./Demmrich, A./Baumert, J. (2001): Selbstreguliertes Lernen. In: Deutsches PISA-Konsortium (Hrsg.): PISA 2000. Opladen, S. 271ff.

15 So – unter Bezugnahme auf Simons – Artelt u. a., a.a.O., S. 271f.

16 „Individuelle Förderung“ wird [...] als erzieherisches Handeln unter konsequenter Berücksichtigung personaler Lern- und Bildungsvoraussetzungen definiert“, so Klieme, E./Warwas, J. (2011): Konzepte individueller Förderung. In: Zeitschrift für Pädagogik, 57. Jahrgang, Heft 6, S. 805-818, S. 805.

Theoriediskussionen<sup>17</sup> als in den bildungspolitischen<sup>18</sup> und bildungspraktischen<sup>19</sup> Diskursen.

## 1.2.2 „Individuelle Förderung“ als rechtlicher Begriff und zugleich verfassungsrechtliche Kategorie

Von Bedeutung ist zugleich, dass der Begriff der „individuellen Förderung“ auch eine rechtliche Bedeutung gewonnen hat. Er hat als Leitvorstellung und Zielvorgabe<sup>20</sup> in einzelnen Schulgesetzen Eingang gefunden, wie das Beispiel Nordrhein-Westfalen zeigt: Dort ist seit dem Jahre 2006 in einer Art „Dreiklang“<sup>21</sup> nunmehr das Recht auf schulische Bildung und Erziehung um dasjenige auf individuelle Förderung ergänzt worden<sup>22</sup>, und zwar prominent im ersten Absatz des ersten Paragraphen im Schulgesetz.<sup>23</sup>

„Individuelle Förderung“ als auch rechtlich gefasste Orientierung für Unterrichts- und Lernprozesse in der Schule lässt sich, verfassungsrechtlich gewendet, als eine Form des Grundrechts auf freie Entfaltung (Art.2 Abs.1 GG) des Schülers bzw. der Schülerin in der Schule verstehen.<sup>24</sup> Hatte das Bundesverfassungsgericht dieses Grundrecht noch im Jahre 1977 als „ein Recht (des Kindes) auf eine möglichst ungehinderte Entfaltung seiner Persönlichkeit und damit seiner Anlagen und Befähigungen“ verstanden<sup>25</sup>, so hieß es rund 20 Jahre später etwas weitergehend:

„(Die die Schule besuchenden Kinder) haben nach Art. 2 Abs. 1 GG ein Recht auf eine möglichst ungehinderte Entfaltung ihrer Persönlichkeit auch im Bereich der Schule und damit Anspruch auf eine Entfaltung ihrer Anlagen und Befähigungen im Rahmen schulischer Ausbildung und Erziehung [...] . Außerdem können sie nach Art. 2 Abs. 1 in

17 Klieme/Warwas, a.a.O., S. 807.

18 Was ja auch möglicherweise der Herkunft des Begriffs aus dem bildungspolitischen Raum geschuldet ist, s. dazu Klieme/Warwas, a.a.O., S. 807.

19 S. etwa Hessisches Kultusministerium (Hrsg.) (2012): Individuelle Förderung <-> Individualisiertes Lernen. Wiesbaden.

20 Ähnlich Jülich, C./Fehrmann, J. (2014): Das neue Schulgesetz Nordrhein-Westfalen. Kronach, § 1 Rdnr. 1f. 5. Aufl

21 So Cremer, W./Füssel, H.-P.: Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern – rechtlich betrachtet, in: IfBB/DIPF, a.a.O., S. 36.

22 Zur schulrechtlichen Situation in den anderen Bundesländern s. die Nachweise bei Cremer/Füssel, a.a.O., S. 36, Fußn. 7.

23 § 2 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG – vom 30. April 2003, GVBl. S. 238, i.d.F. vom 31. Januar 2013, GVBl. S. 23) formuliert: „Die Schulen sind im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags zur individuellen Förderung der Schüler als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens verpflichtet.“ Und in Hamburg lautet die Regelung (§ 3 Abs. 1 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) - vom 16. April 1997, GVBl. S. 97, i.d.F. vom 19. Juni 2015, GVBl. S. 121): „Das Schulwesen ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden können. Diesem Grundsatz entsprechend sollen Formen äußerer und innerer Differenzierung der besseren Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers dienen. Eine Lernkultur mit stärkerer und dokumentierter Individualisierung bestimmt das schulische Lernen.“

24 Insoweit in Übereinstimmung mit Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) der UN-Kinderrechtskonvention (KRK), die durch Gesetz vom 26. Januar 1990 (BGBl. II S.121) in Deutschland zu einer bundesrechtlichen Rechtsvorschrift geworden und insofern dem Grundgesetz nachgeordnet ist; sie geht aber Rechtsvorschriften der Bundesländer insoweit vor, wenn deren Regelungsgehalt im Widerspruch zu KRK stehen.

25 BVerfGE 45,400 (417).

Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG<sup>26</sup> verlangen, dass der Staat bei der Festlegung der Unterrichtsinhalte auf ihr Persönlichkeitsrecht Rücksicht nimmt.<sup>27</sup>

Bezogen auf die konkreten Inhalte dieses „Anspruchs auf Entfaltung ihrer Anlagen und Befähigungen im Rahmen schulischer Ausbildung und Erziehung“ lassen sich verschiedene präzisierende Dimensionen unterscheiden. Zunächst wirken Grundrechte generell als Ansprüche auf Abwehr gegenüber staatlichen Eingriffen; dies bedeutet, dass staatlicherseits im Rahmen von Schule-Halten alles zu vermeiden ist, was diese Form der individuellen „Entfaltung“ behindert. Zugleich aber sind Grundrechte auch Ausdruck von Wertentscheidungen, die im Einzelfall eine Verpflichtung des Staates einschließen, die Wahrnehmung der entsprechenden grundrechtlichen Ansprüche zu ermöglichen und zu fördern.<sup>28</sup> Daher ergibt sich aus dem bereits genannten Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG auch die Aufgabe des Staates, „auf der Grundlage der Ergebnisse der Bildungsforschung bildungspolitische Entscheidungen zu treffen und im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten ein Schulsystem bereitzustellen, das den verschiedenen Begabungsrichtungen Raum zur Entfaltung lässt“.<sup>29</sup>

Das Grundrecht der freien Entfaltung seinerseits schließt dabei neben dem Anspruch auf „Berücksichtigung von Persönlichkeitsrechten“<sup>30</sup> auch solche der Information über die jeweiligen, individuellen Lernergebnisse ein – und zwar nicht nur als Bestandteil eines pädagogischen Konzeptes, sondern auch als eigener, rechtlich begründeter Anspruch der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers.<sup>31</sup>

Weiterhin begrenzt das Grundrecht der freien Entfaltung (im Sinne eines klassischen Abwehrrechts) aber schulisches Handeln auch – dann als Grundrecht auf „informationelle Selbstbestimmung“<sup>32</sup> – insoweit, als die einzelne Schülerin oder den einzelne Schüler betreffende Informationen („Daten“) von der Schule nicht unbefugt offenbart werden dürfen.<sup>33</sup>

Ob und inwieweit sich unmittelbar aus Art. 2 Abs. 1 GG schließlich ein „Recht auf Bildung“ ableiten lässt und insbesondere, ob aufgrund eines solchen Rechts individuelle Ansprüche bestehen, ist umstritten.<sup>34</sup> Sicherlich lassen sich aus einem so verstandenen Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG individuelle Ansprüche auf Zugang zu vorhandenen

---

26 „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Aufgabe aller staatlichen Gewalt.“

27 Urteil vom 14. Juli 1998, BVerfGE 98, 218 (257).

28 Füssel, H.-P. (2010) In: Avenarius: Schulrecht. Kronach, S. 10ff. 8. Aufl.

29 BVerfGE 34, 165 (187)

30 Dh. etwa der Ehre des Schülers und der Schülerin, die in der Schule nicht herabsetzend oder diskriminierend behandelt werden dürfen (z.B. durch „Mobbing“).

31 Dass auch den Eltern/Erziehungsberechtigten eines Kindes ein eigener, aus dem Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 GG abzuleitender Informationsanspruch zusteht, soll an dieser Stelle nur erwähnt, in Anbetracht der Themenstellung hier aber nicht vertieft werden (s. dazu Avenarius, a.a.O., S. 340f.) – ebenso wenig wie die Frage, ob und inwieweit ein solcher Anspruch auch dann (noch) besteht, wenn das eigene Kind volljährig geworden ist (dazu nur Avenarius, a.a.O., S. 332).

32 BVerfGE 65, 1 (43).

33 Ausführlich hierzu Rux, J. (2013) in Rux, J./Niehues, N.: Schulrecht. München, Rdnr. 546ff. 5. Aufl.

34 Dazu ausführlich in: Avenarius, a.a.O., S. 31f.; auch Richter, I. (2006): Recht im Bildungssystem, Stuttgart, S. 62ff.; s. auch Art. 28 KRK.

Bildungseinrichtungen/Schulen ableiten, sofern im Einzelfall die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.<sup>35</sup> Versuche, darüber hinaus auch ein „Minimumgrundrecht auf Bildung“ als Anspruch verfassungsrechtlich abzuleiten<sup>36</sup>, haben bisher zumindest in der höchstrichterlichen Rechtsprechung keine Bestätigung gefunden.<sup>37</sup>

Ergänzt und verstärkt wird das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG jedenfalls dann durch das Grundrecht der Berufs-(wahl-)freiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG, wenn schulische Inhalte und insbesondere Abschlüsse unmittelbar oder mittelbar auf Prozesse der beruflichen Orientierung des oder der Einzelnen Einfluss haben<sup>38</sup> – z. B. wenn schulische Abschlüsse (mit) über den Zugang zu weiterführenden Bildungsgängen entscheiden, etwa im Zusammenhang mit Zulassungsbeschränkungen aufgrund eines Numerus clausus.<sup>39</sup>

Präzisiert wird schließlich die Bedeutung des allgemeinen Entfaltungsgrundrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG durch weitere Grundrechte von Schülerinnen und Schülern, die je spezifische Ausprägungen betonen und als speziellere Regelungen der allgemeinen Handlungsfreiheit<sup>40</sup> aus Art. 2 Abs. 1 GG vorgehen: Dazu zählen die Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG<sup>41</sup>; die Meinungsäußerungs-<sup>42</sup> – ebenso wie die Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 bzw. 3 GG, die Versammlungsfreiheit des Art. 8 Abs. 1 GG<sup>43</sup> und schließlich auch die Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 GG.<sup>44</sup> Sie alle gelten in der Schule, unterliegen aber zugleich mannigfachen Begrenzungen.

### 1.2.3 Verfassungsrechtliche Beschränkungen „individueller Förderung“

Eine Einschränkung der individuellen Grundrechtsposition kann sich grundsätzlich aus der Minderjährigkeit von Schülerinnen und Schülern ergeben, die diese beschränkt, ihre Grundrechte selbstständig und ohne Abklärung mit den jeweiligen gesetzlichen Vertretern/Eltern wahrzunehmen. Im Zweifel wird man jedoch von einer Kongruenz elterlicher Erziehungsrechte (aus Art. 6 Abs. 2 GG) und der Wahrnehmung von Grundrechten durch ihre Kinder in der Schule ausgehen können, sodass Konflikte an dieser Stelle nur in Ausnahmefällen entstehen dürften, zumal das elterliche Erziehungsrecht von Rechts wegen

---

35 BVerfGE 34, 165 (182): „Zu diesem staatlichen Gestaltungsbereich gehört [...] auch die inhaltliche Festlegung der Ausbildungsgänge und Unterrichtsziele. Daraus ergibt sich das Recht des Staates, die Voraussetzungen für den Zugang zur Schule, den Übergang von einem Bildungsweg zum anderen und die Versetzung innerhalb eines Bildungsweges zu bestimmen, einschließlich der Befugnis zur Entscheidung darüber, ob und inwieweit das Lernziel vom Schüler erreicht worden ist.“

36 S. etwa Füssel, H.-P. (2009): Chancengleichheit – oder: das überforderte Bildungswesen? In: Sylvester, Ina/Sieh, Isabelle/Menz, Margarete/Fuchs, Hans-Werner/Behrendt, Jan (Hrsg.): Bildung – Recht – Chancen, Münster, S. 40ff. m.w.N.

37 Offenlassend BVerfGE 45, 400 (417), aber wohl eher mit ablehnender Tendenz – so auch Rux, in Rux/Niehues, a.a.O., Rdnr. 185.

38 S. BVerfGE 58, 257 (273).

39 S. BVerfGE 33, 303.

40 BVerfGE 6, 32 (37).

41 Dazu ausführlich Avenarius, a.a.O., S. 128 ff.; auch Rux, in: Rux/Niehues, a.a.O., Rdnr. 625 ff.; s. auch Art. 14 Abs. 1 KRK.

42 Dazu ausführlich Füssel, in: Avenarius, a.a.O., S. 478 ff., 484 ff.; auch Rux, in: Rux/Niehues, a.a.O., Rdnr. 595 ff.; s. auch Art. 13 Abs. 1 KRK.

43 Dazu Füssel, in: Avenarius, a.a.O., S. 481 f.; s. auch Art. 15 Abs. 1 KRK.

44 Dazu Füssel, in: Avenarius, a.a.O., S. 483; s. auch Art. 15 Abs. 1 KRK.

in einer Weise auszuüben ist, dass „Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln (berücksichtigen). Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an“ (so § 1626 Abs. 2 BGB).<sup>45</sup>

Die jeweilige Wahrnehmung von Grundrechten in der Schule durch den oder die Einzelne steht weiterhin notwendigerweise allen anderen (Mit-)Schülerinnen und (Mit-)Schülern in gleicher Weise mit denselben Ausprägungen und Ansprüchen zu – und wirkt dabei im Sinne jener Beschränkung, die schon der Wortlaut des Art. 2 Abs. 1 GG selbst mit dem Hinweis auf die „Verletzung der Rechte anderer“ als Grenzziehung individueller Entfaltungsfreiheit zum Ausdruck bringt. Dabei verlangt der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG schließlich auch die gleichmäßige Beachtung der jeweiligen Rechte aller Beteiligten.

Schließlich kommt hinzu, dass „diese Rechte [...] in einer Spannungslage zu dem Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates nach Art. 7 Abs. 1 GG [stehen ...], indem sie einerseits Beschränkungen hinnehmen müssen, die durch diesen Auftrag gerechtfertigt sind, andererseits aber ihrerseits die auf Art. 7 Abs. 1 GG beruhenden staatlichen Befugnisse begrenzen.“<sup>46</sup>

Es entsteht also bereits auf der Ebene der verfassungsrechtlichen Ansprüche des einzelnen Schülers bzw. der einzelnen Schülerin eine Konfliktlage aufgrund unterschiedlicher und im Zweifel auch gegenläufiger Verfassungspositionen, die nur auf der Ebene der Verfassung gelöst werden können. Dabei gilt:

„Hier in den Grundzügen den notwendigen Ausgleich herzustellen, ist [...] Sache des Gesetzgebers.“<sup>47</sup>

Sowie:

„Das normative Spannungsverhältnis zwischen diesen Verfassungsgütern unter Berücksichtigung des Toleranzgebots zu lösen, obliegt dem demokratischen Gesetzgeber, der im öffentlichen Willensbildungsprozess einen für alle zumutbaren Kompromiss zu suchen hat. Die genannten Grundgesetz-Normen sind zusammen zu sehen, ihre Interpretation und ihr Wirkungsbereich sind aufeinander abzustimmen.“<sup>48</sup>

Für den konkreten Einzelfall vermag im Zweifel das gesetzlich vorgegebene Modell des notwendig abstrakten Ausgleichs verschiedener Interessen noch keine hinreichende Lösung zu bieten. Diese ist dann jeweils einzelfallbezogen durch die Beteiligten herzustellen – im Sinne eines Ausgleichs, der möglichst weitgehend den verschiedenen Grundrechtspositionen ihre Wirksamkeit erhält. Ein solche, einzelfallbezogene Konfliktlösung erfolgt nach dem „Grundsatz praktischer Konkordanz [...], der fordert, dass nicht eine der widerstreitenden Rechtspositionen bevorzugt und maximal behauptet wird, sondern alle einen möglichst schonenden Ausgleich erfahren.“<sup>49</sup>

---

45 Ebenso Avenarius, a.a.O., S. 331; Rux, in: Rux/Niehues, a.a.O., Rdnr. 80ff., jeweils m.w.N.

46 BVerfGE 34, 165 (187).

47 BVerfGE 34, 165 (187).

48 So des BVerfG im bereits zitierten Urteil vom 27. Januar 2015, a.a.O., Rdnr. 98.

49 BVerfGE 93, 1 (21).

Bezogen auf die Fragen der Mitwirkungsrechte ergibt sich danach also eine Spannungslage, die auf unterschiedlichen Ebenen aufzulösen ist. Zunächst ist es Aufgabe des Gesetzgebers, auf der Grundlage der verfassungsrechtlich begründeten, individuellen Ansprüche jedes Schülers und jeder Schülerin und unter Einbeziehung des ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages, wie er aus Art. 7 Abs. 1 GG abgeleitet wird<sup>50</sup>, grundlegende Festlegungen zu Inhalt und Umfang der Beteiligungsrechte von einzelnen Schülerinnen und Schülern zu treffen. Deren konkrete Ausgestaltung hat dann einzelfallbezogen, unter Einbeziehung der gesetzlichen Vorgaben und in Anerkennung der entsprechenden Mitwirkungsrechte anderer Schüler und Schülerinnen und zugleich des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages zu erfolgen: Eine Aufgabe, die als aus der Verfassung und der Verfassungsrechtsprechung ableitbare, zugleich deutlich pädagogische Dimension hat und besondere Anforderungen an das Konzept individueller Förderung stellt, indem dies „paradoxaerweise von einem Schulsystem erwartet, in dem Schüler mit heterogenen Lernvoraussetzungen innerhalb von Klassen unterrichtet werden, deren Lehrkräfte in der Regel auf gruppenbezogene Ereignisse ausgerichtet sind“<sup>51</sup>.

Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass die konkrete Umsetzung von „individueller Förderung“ nicht nur pädagogisch geboten erscheint, sondern sich zugleich (verfassungs-) rechtlich ableiten und begründen lässt.<sup>52</sup>

## 1.2.4 „Individuelle Förderung“ und Mitwirkungsrechte von einzelnen Schülerinnen und Schülern im Landesschulrecht

Betrachtet man nunmehr vor dem Hintergrund der grundrechtlichen Ansprüche die bestehenden gesetzlichen Regelungen in einigen Bundesländern<sup>53</sup>, lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die oben beschriebenen individuellen Ansprüche auf Anerkennung der Grundrechte der einzelnen Schülerinnen und Schüler in den schulrechtlichen Landesregelungen ihre Entsprechung finden.

### 1.2.4.1 Entfaltungsrecht des einzelnen Schülers und der einzelnen Schülerin

Bezogen auf das Recht auf Entfaltung des einzelnen Schülers oder der einzelnen Schülerin kennen die Länder unterschiedliche Formen von rechtlichen Regelungen<sup>54</sup>, die einerseits

---

50 BVerfGE 34, 165 (183).

51 Klieme/Warwas, a.a.O., S. 806; zu den „Varianten eines pädagogischen Verständnisses von individueller Förderung“ s. dies., a.a.O., S. 808ff., und Dechristan, J./Klieme, E. (2015): Ziele und Maßnahmen individueller Förderung – eine Systematisierung. In: DIPF informiert Nr.22/Okttober 2015, S. 14ff.; auch Bellenberg, G./Forell, M. (2015): Individuelle Förderung: Zwischen bildungspolitischem Anspruch und pädagogischer Machbarkeit. In: IfBB /DIPF, a.a.O., S. 18ff.

52 S. Cremer/Füssel, a.a.O., S. 48f.

53 Die folgende Untersuchung beschränkt sich auf die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hamburg und Thüringen – damit auf drei Flächenbundesländer mit höchst unterschiedlichen bildungsrechtlichen Traditionen sowie einen der Stadtstaaten, der – historisch gewachsen – auf besonders ausgeprägte Formen der Mitwirkung im Schulwesen verweisen kann.

54 S. hierzu auch Füssel, H.-P. (1998): Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in der Schule – DJI-Arbeitspapiere Nr. 6-152. München; inzwischen aber nicht mehr aktuell.

sehr generell und abstrakt den Inhalt dieses (Grund-)Rechts für den schulischen Bereich benennen, andererseits aber auch Konkretisierungen enthalten, die als Ausprägungen von Formen der Ermöglichung und Förderung individueller Entfaltungsrechte angesehen werden können.

Die Geltung der allgemeinen Handlungsfreiheit in der Schule wird in einigen Bundesländern auf der Ebene ihrer Landesverfassungen, wenn auch mit durchaus verschiedener sprachlicher Konnotation<sup>55</sup>, wiederholt und in den Schulgesetzen dann weiter präzisiert.

Nordrhein-Westfalen kennt die Verankerung des spezifischen Entfaltungsrechts des Kindes und seines Schutzes durch den Staat auf Ebene der Verfassung:

„Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten.“<sup>56</sup>

Aufgenommen wird dieser Ansatz dann noch einmal im Schulgesetz, in dem es heißt:

„Schülerinnen und Schüler haben das Recht, im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mitzuwirken und ihre Interessen wahrzunehmen“.<sup>57</sup>

Zusammenfassend und unter Erwähnung einer Reihe von Einzelfacetten dieses (Grund-)Rechts auf Entfaltung heißt es im Bayerischen Schulgesetz:

„Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, entsprechend ihrem Alter und ihrer Stellung innerhalb des Schulverhältnisses

1. sich am Schulleben zu beteiligen,
2. im Rahmen der Schulordnung und der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken,
3. über wesentliche Angelegenheiten des Schulbetriebs hinreichend unterrichtet zu werden,
4. Auskunft über ihren Leistungsstand und Hinweise auf eine Förderung zu erhalten,
5. bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung sich nacheinander an Lehrkräfte, an die Schulleiterin bzw. den Schulleiter und an das Schulforum zu wenden.“<sup>58</sup>

Und bezüglich der Grenzen wird formuliert:

„Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. [...] Die Schülerinnen und Schüler

---

55 S. etwa die Formulierung in der Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 (GVBl. S. 333), i.d.F. vom 11. November 2013 (GVBl. S. 642): „Jedermann hat die Freiheit, innerhalb der Schranken der Gesetze und der guten Sitten alles zu tun, was anderen nicht schadet“ (Art. 101).

56 Art. 6 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV S. 127), i.d.F. vom 25. Oktober 2011 (GV S. 499).

57 § 42 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. S. 102), i.d.F. vom 25. Juni 2015 (GV. S. 499).

58 § 56 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414), i.d.F. vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 183).

haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte.<sup>659</sup>

Hamburg setzt insofern in seinem Schulgesetz einen zusätzlichen Akzent, als dort so gleich am Beginn des Gesetzes die Verantwortung des Schülers bzw. der Schülerin für den eigenen Lernerfolg betont wird:

„Jeder junge Mensch hat das Recht auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Bildung und Erziehung und ist gehalten, sich nach seinen Möglichkeiten zu bilden.“<sup>660</sup>

#### 1.2.4.2 Informationsrechte des einzelnen Schüler und der einzelnen Schülerin

Bezüglich des, wie gezeigt, verfassungsrechtlich begründeten Anspruchs des einzelnen Schülers und der einzelnen Schülerin auf Information über den jeweiligen Lernstand, findet sich eine entsprechende Regelung beispielsweise im Schulgesetz von Thüringen: „Der Schüler hat das Recht auf Auskunft über seinen Leistungsstand und die Möglichkeiten seiner Förderung.“<sup>661</sup>

Und: „Über alle wichtigen Angelegenheiten des Schulbetriebs ist der Schüler zu unterrichten.“<sup>662</sup>

Ausführlicher, aber mit gleicher Zielrichtung ist die gesetzliche Regelung in Hamburg: „Die Schulleitung sowie die Lehrkräfte informieren und beraten die [...] Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang

1. über die Lernentwicklung und über das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers,
2. bei Problemen im Lern- und Leistungsverhalten sowie bei sonstigen Verhaltensschwierigkeiten mit dem Ziel der frühzeitigen Einleitung von Hilfemaßnahmen,
3. über die Leistungsbeurteilung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung sowie
4. bei der Wahl der Bildungsgänge sowie die daran anschließenden Ausbildungswege und deren Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler.“<sup>663</sup>

Das Schulgesetz von *Nordrhein-Westfalen* kennt die folgende, ebenfalls recht detaillierte Bestimmung zu „Information und Beratung“<sup>664</sup>:

(1) [...] Schülerinnen und Schüler sind in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten.

(2) Lehrerinnen und Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler [...] über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten sie. Ihnen sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern. Auf Wunsch werden

59 So § 56 Abs. 4 BayEUG.

60 Satz 1 HmbSG.

61 § 25 Satz 2 ThürSchulG; ähnlich der bereits zitierte § 56 Abs. 2 Nr. 3 BayEUG.

62 § 25 Satz 5 ThürSchulG.

63 § 32 Abs. 1 HmbSG.

64 § 44 SchulG NRW.



ihnen ihr Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert. Dies gilt auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen. [...]

(5) Die Schule soll [...] Schülerinnen und Schüler in Fragen der Erziehung, der Schullaufbahn und des weiteren Bildungswegs beraten. Sie arbeitet hierbei insbesondere mit dem schulpсихologischen Dienst und der Berufsberatung zusammen.“

#### 1.2.4.3 Zugangsrecht des einzelnen Schülers und der einzelnen Schülerin

Die Frage des Zugangs zu den Schulen ist in allen Ländern rechtlich geregelt. Diese entsprechenden Bestimmungen der Bundesländer regeln zugleich, dass und in welcher Form dieses, aus dem allgemeinen Entfaltungsrecht des Schülers bzw. der Schülerin abzuleitende Recht seine Begrenzung findet.<sup>65</sup>

In Thüringen lautet die entsprechende Bestimmung in der Landesverfassung:

„Der freie und gleiche Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen wird nach Maßgabe der Gesetze gewährleistet.“<sup>66</sup>

Die Begrenzung wird mit dieser Form der Regelung dann durch die entsprechende Vorgabe im Schulgesetz vorgenommen, in dem es dann heißt:

„Jeder Schüler hat das Recht, eine seiner Befähigung und Leistung entsprechende schulische Bildung und Förderung zu erhalten.“<sup>67</sup>

Nordrhein-Westfalen kennt dazu sowohl eine Regelung in der Verfassung:

„Für die Aufnahme in eine Schule sind Anlage und Neigung des Kindes maßgebend, nicht die wirtschaftliche Lage und die gesellschaftliche Stellung der Eltern“<sup>68</sup>;

als auch eine solche im Schulgesetz:

„Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.“<sup>69</sup>

Die Bayerische Verfassung enthält die folgenden Bestimmungen:

„Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch darauf, eine seinen erkennbaren Fähigkeiten und seiner inneren Berufung entsprechende Ausbildung zu erhalten.“<sup>70</sup>

Und:

„[...] für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlagen, seine Neigung, seine Leistung und seine innere Berufung maßgebend, nicht aber die wirtschaftliche Lage und die gesellschaftliche Stellung der Eltern.“<sup>71</sup>

---

65 S. dazu auch Cremer/Füssel, a.a.O., S. 44ff.

66 Art. 20 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), i.d.F vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745).

67 § 25 Satz 1 ThürSchulG.

68 Art. 10 Abs. 1 Satz 4 BayEUG; ähnlich heißt es in Thüringen (§ 1 Abs. 2 ThürSchulG): „Für den Zugang zu den Schularten und den Bildungsgängen dürfen weder die Herkunft und das Geschlecht des Schülers, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung seiner Eltern noch die Weltanschauung oder die Religion bestimmend sein.“; ähnlich auch § 1 HmbSG.

69 § 1 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW.

70 Art. 128 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung.

71 Art. 132 der Bayerischen Verfassung.

#### 1.2.4.4 Recht auf informationelle Selbstbestimmung in der Schule

Das vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Recht gilt nicht grenzenlos; allerdings hat die Rechtsprechung verlangt, dass für eine Einschränkung dieses Rechts, das auch Schülerinnen und Schülern in der Schule zusteht, es einer förmlichen gesetzlichen Bestimmung bedarf.<sup>72</sup> Eine solche ist in allen Bundesländern geschaffen worden, neben entsprechenden und generellen Klauseln in den Landesverfassungen; dazu nur das Beispiel Thüringen:

„Jeder hat Anspruch auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. Er ist berechtigt, über die Preisgabe und Verwendung solcher Daten selbst zu bestimmen.“<sup>73</sup>

Und weiter :

„Diese Rechte dürfen nur auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden.“<sup>74</sup>

Aufgenommen und präzisiert wird dies dann noch einmal im Schulgesetz, indem dort eine umfassende Vorschrift Einzelheiten von Datenschutz und Datennutzung im schulischen Kontext regelt<sup>75</sup> – eine Bestimmung, die inhaltlich und umfangmäßig derjenigen in anderen Bundesländern entspricht.<sup>76</sup>

#### 1.2.4.5 Recht auf Bildung

Das durch die bisherige Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts, vorgegebene, eher restriktive Verständnis eines „Rechts auf Bildung“ als eines individuellen Rechtsanspruchs des einzelnen Schülers oder der einzelnen Schülerin, bildet sich dann auch in den entsprechenden schulgesetzlichen Regelungen ab.

Nordrhein-Westfalen kennt zwar in der Landesverfassung die recht pauschale Regelung: „Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung.“<sup>77</sup>

Im Schulgesetz heißt es dann aber:

„Jeder junge Mensch hat [...] ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.“<sup>78</sup>

Etwas klarer (und den eingeschränkten Charakter des „Rechts auf Bildung“ auch benennend) heißt es im Schulgesetz von Hamburg:

„Jeder junge Mensch hat das Recht auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Bildung und Erziehung. [...] Aus dem Recht auf schulische Bildung ergeben sich individuelle Ansprüche, wenn sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes bestimmt sind.“<sup>79</sup>

---

72 BVerfGE 65,1 (44).

73 Art. 6 Abs. 2 der Verfassung Thüringen.

74 Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung Thüringen.

75 S. § 57 ThürSchulG, eine Vorschrift mit insgesamt 10 Absätzen.

76 Die entsprechende Vorschrift in Hamburg (§ 98 HmbSG) enthält vier Absätze, diejenige in Nordrhein-Westfalen (§ 120 SchulG NRW) acht Absätze; Bremen gar hat ein eigenes „Gesetz zum Datenschutz im Schulwesen“ (vom 27. Februar 2007, GBl. S. 182, i.d.F. vom 28. April 2015, GBl. S. 239), mit immerhin 23 Paragraphen.

77 Art. 8 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung NRW.

78 § 1 Abs. 1 SchulG NRW; auch § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG verwendet dieselbe, eher „dunkle“ Formulierung des „Gewährleistens“.

79 § 1 Sätze 1 und 4 HmbSG; ähnlich im Art. 56 Abs. 1 Satz 3 BayEUG.

#### 1.2.4.6 Rechte der Religions-, Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit von Schülerinnen und Schülern

Wenn, wie dargestellt, die entsprechende Grundrechte aus der Bundesverfassung auch grundsätzlich in der staatlichen Schule gelten, wenn diese Grundrechte dann denjenigen Beschränkungen unterliegen, die sich aus anderen Grundrechten, den Grundrechten anderer und aus anderweitigen Verfassungsgütern ableiten, dann stellt sich zunächst einmal der verfassungsrechtliche Rahmen für das Tätigwerden in Schule nicht anders dar als sonst. Zugleich nehmen die Schulgesetze der Länder wegen der Notwendigkeit, zumindest auf abstrakter Ebene Anhaltspunkte für die gebotenen Abwägungsprozesse zu liefern, mannigfache Präzisierungen vor – auch, um jene Grenzziehungen zwischen den verschiedenen (verfassungs-)rechtlichen Positionen näher zu markieren.

Fragen der Religionsausübung in der Schule sind aufgrund der damit verbundenen Konfliktlagen besonders geregelt worden – und dabei mit durchaus unterschiedlichen Akzentsetzungen zwischen den Bundesländern.

So sei an dieser Stelle nur auf die für Grundschulen in Bayern geltende Regelung verwiesen, die sich auf das Anbringen eines Kreuzes als christlichem Symbol in Klassenräumen bezieht; der hiermit möglicherweise einhergehende Konflikt soll einzelfallbezogen entsprechend der gesetzlichen Bestimmung vor Ort gelöst werden:

„Angesichts der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns wird in jedem Klassenraum ein Kreuz angebracht. Damit kommt der Wille zum Ausdruck, die obersten Bildungsziele der Verfassung auf der Grundlage christlicher und abendländischer Werte unter Wahrung der Glaubensfreiheit zu verwirklichen. Wird der Anbringung des Kreuzes aus ernsthaften und einsehbaren Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung durch die Erziehungsberechtigten widersprochen, versucht die Schulleiterin bzw. der Schulleiter eine gütliche Einigung. Gelingt eine Einigung nicht, hat sie bzw. er nach Unterrichtung des Schulamts für den Einzelfall eine Regelung zu treffen, welche die Glaubensfreiheit des Widersprechenden achtet und die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen aller in der Klasse Betroffenen zu einem gerechten Ausgleich bringt; dabei ist auch der Wille der Mehrheit, soweit möglich, zu berücksichtigen.“<sup>80</sup>

Das Recht auf freie Meinungsäußerung gilt in der Schule. Es unterliegt aber zugleich jenen Beschränkungen, die sich aus der besonderen Situation in der Schule ergeben: den gleichen Rechten von Mitschülerinnen und Mitschülern, aber auch der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, der der Schule obliegt. Und dass die Konfliktlösung letztlich immer nur einzelfallbezogen geschehen kann, zeigt als Beispiel deutlich die Regelung in Thüringen:

„Jeder Schüler hat das Recht, in der Schule seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, soweit die Rechte anderer sowie die Sicherung des Bildungsauftrages der Schule keine Einschränkungen insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts, des Umfangs und des Gegenstands der Meinungsäußerung innerhalb des Unterrichts und

---

80 Art. 7 Abs. 4 BayEUG; den zahlreichen, aktuell nach wie vor den Schulalltag prägenden Probleme der Religions-(ausübungs-)freiheit, wie etwa Bekleidungsfragen, kann hier nicht vertieft nachgegangen werden; vgl. dazu ausführlich Avenarius, a.a.O., S. 129ff.

sonstiger Schulveranstaltungen erfordern. Über erforderliche Einschränkungen entscheidet der Lehrer in eigener pädagogischer Verantwortung.<sup>81</sup>

Knapper formuliert das Bayerische Schulgesetz:

„Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern; im Unterricht ist der sachliche Zusammenhang zu wahren.“<sup>82</sup>

Zu diesem Themenkreis der Meinungsfreiheit gehören auch Schülerzeitungen, über die es in den Schulgesetzen eigene, durchaus ausführliche<sup>83</sup> Regelungen gibt – kürzer ist die Bestimmung im Schulgesetz von Nordrhein-Westfalen:

„Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu verbreiten. Schülerzeitungen sind Zeitungen, die von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen für deren Schülerschaft herausgegeben werden. Sie unterliegen nicht der Verantwortung der Schule. Herausgabe und Vertrieb der Schülerzeitung bedürfen keiner Genehmigung. Eine Zensur findet nicht statt.“<sup>84</sup>

Und in der entsprechenden Hamburger Bestimmung heißt es ähnlich:

„Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu verbreiten. Schülerzeitungen sind Zeitungen, die von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen für diese herausgegeben werden. Sie stehen anders als die von einer Schule unter Verantwortung der Schulleitung herausgegebene Schulzeitung außerhalb der Verantwortung der Schule und unterliegen dem Hamburgischen Pressegesetz [...] sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Schule und die zuständige Behörde fördern die Arbeit von Schülerzeitungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.“<sup>85</sup>

Bezüglich der Vereinigungsfreiheit sehen die Schulgesetze spezifische Regelungen vor, die sich weitgehend ähneln; in Nordrhein-Westfalen ist geregelt:

„Die Schülerinnen und Schüler können sich in ihrer Schule in Schülergruppen zusammenschließen. Dieses Recht kann von der Schulleitung eingeschränkt werden, soweit die Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule es erfordert. Die Schulkonferenz regelt Grundsätze über die Betätigung von Schülergruppen und die Benutzung schulischer Einrichtungen. Den Schülergruppen sollen Räume und sonstige schulische Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.“<sup>86</sup>

Und in Hamburg heißt es:

„Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich an ihrer Schule in Schülergruppen zu betätigen. Die Betätigung in der Schule kann von der Schulleitung eingeschränkt

---

81 § 26 ThürSchulG.

82 § 56 Abs. 3 Satz 1 BayEUG; ebenso formuliert in § 45 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW, der in Abs. 2 noch ergänzt wird um die folgende Aussagen: „Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Durch die Ausübung dieses Rechts dürfen der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, insbesondere die Durchführung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen sowie die Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden.“

83 Art. 63 BayEUG zählt fünf, § 26a ThürSchulG immerhin noch drei Absätze.

84 § 45 Abs. 3 SchulG NRW.

85 § 33 Abs. 1 HmbSG.

86 § 45 Abs. 4 SchulG NRW.

oder verboten werden, wenn es die Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags erfordert. Den Schülergruppen können Räume und sonstige schulische Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wenn der Schul- und Unterrichtsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Schulkonferenz oder der Schulvorstand regelt Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule.<sup>87</sup>

Thüringen schließlich kennt die folgende Regelung:

„Die Schüler haben das Recht, sich an ihrer Schule zur Verfolgung von Zielen zusammenzuschließen, die innerhalb des Bildungsauftrages der Schule [...] liegen (Schülergruppen). Der Schulleiter kann die Benutzung von Schulanlagen und Einrichtungen der Schule mit Auflagen gestatten oder verbieten, wenn schulische Belange dies erfordern. Die Schulkonferenz regelt Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule.“<sup>88</sup>

### 1.3 Kollektive Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern

Während individuelle Rechte von Schülerinnen und Schülern auf eine grundrechtliche Begründungslinie zurückführbar sind, lässt sich eine ähnliche Herleitung für kollektive Schülerrechte nicht entwickeln. Allerdings ist in diesem Zusammenhang ein Rückgriff auf Strukturprinzipien der Verfassung in der Weise möglich, dass es Formen kollektiver Schülermitwirkung geben soll: das Demokratieprinzip des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1, s. auch Art. 23 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 79 Abs. 3 GG) liefert für entsprechende Überlegungen die Grundlage.<sup>89</sup>

Demokratie darf dabei nicht nur als ein Grundsatz der Organisation von Herrschaft – nämlich durch das Volk – verstanden werden, sondern stellt – ebenso wie die Grundrechte – als ein Verfassungsgrundsatz ein „Leitprinzip der Ordnung des politischen Prozesses“<sup>90</sup> dar, das in seiner integrierenden Funktion schließlich zu einer kontinuierlichen Sicherung und Bestätigung der Legitimationsgrundlage des Gemeinwesens beiträgt.<sup>91</sup>

Deutlich wird diese Bedeutung der ständigen Wiederbestätigung dieses Grundsatzes der Demokratie – oder, wie es bei Oppermann heißt, von Demokratie als „Lebensform“<sup>92</sup> – nicht zuletzt auch durch die besondere Aufgabenzuweisung an die Schule: Dieser wird in allen Bundesländern die Aufgabe einer „Erziehung zur Demokratie“ zugeschrieben; so heißt es in der Verfassung von Nordrhein-Westfalen:

„Die Jugend soll erzogen werden im Geiste [...] der Demokratie [...]“<sup>93</sup>.

In Thüringen lautet die entsprechende Verfassungsbestimmung:

---

87 § 33 Abs. 2 HmbSG.

88 § 27 ThürSchulG.

89 Ausführlicher hierzu Füssel, H.-P. (2004): Demokratie und Schule, Demokratie in der Schule. Bonn.

90 So schon Hesse, K. (1999): Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg, Rdnr. 130. 20. Aufl.

91 Dazu Füssel, Demokratie, S. 2ff.

92 Oppermann, T. (1976): Nach welchen rechtlichen Grundsätzen sind das öffentliche Schulwesen und die Stellung der an ihm Beteiligten zu ordnen? München, S. 35.

93 Art. 7 Abs. 2 der Verfassung NRW; wörtlich wiederholt im § 2 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW; fast wörtlich identisch Art. 131 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung.

„Erziehung und Bildung haben die Aufgabe, [...] Anerkennung der Demokratie [...] zu fördern.“<sup>94</sup>

Und in Hamburg schließlich wird im Schulgesetz<sup>95</sup> bestimmt:

„Es ist Aufgabe der Schule, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und ihre Bereitschaft zu stärken, [...] – an der Gestaltung einer der Humanität verpflichteten demokratischen Gesellschaft mitzuwirken“<sup>96</sup>

Das Ziel einer Erziehung hin zur Demokratie und zu einer Bejahung dieser Staatsform wird zum Programm von Schule erhoben. Schule muss also Möglichkeiten und Wege finden, diese Aufgabe zu erfüllen – und ein Weg dazu stellt die kollektive Mitwirkung der Schülerschaft in der Schule dar:

„Schüler wirken bei der Gestaltung des Schulwesens sowie des Lebens und der Arbeit in der Schule mit“ – in Thüringen ist dies ein Verfassungsauftrag<sup>97</sup>, während die Beteiligungsregelungen für Schülerinnen und Schüler in den anderen Bundesländern auf (schul-)gesetzlicher Grundlage beruhen. Dabei können naheliegenderweise weder aus dem Verfassungstext selbst noch aus dem Begriff der Demokratie konkrete Vorgaben für Formen und Inhalte von Mitwirkungsbestimmungen in der Schule entwickelt werden. Dass dabei aber die Art und Weise, wie Demokratie in der Schule vermittelt und ge- bzw. erlebt wird, nicht dazu genutzt werden darf, das vorgegebenen Erziehungsziel zu diskreditieren, liegt auf der Hand – mit anderen Worten: Die Verfahren, die Formen und die Gegenstandsgebiete von „Demokratie in der Schule“ müssen notwendig Ernsthaftigkeit und Relevanz besitzen.<sup>98</sup>

Möglichkeiten der Gestaltung von Mitwirkungsrechte der Schülerschaft lassen sich nach den Formen und nach den Inhalten unterscheiden. Zu den Formen, in denen Schülerinnen und Schüler ihre Beteiligungsrechte auf kollektiver Ebene einbringen können, gehört in allen Ländern ein hierarchischer Aufbau der Schülervertretungsorgane: Angefangen von der Klassen- bzw. Lerngruppenebene über die Schulebene kennen die meisten Bundesländer auch eine Vertretung der Schülerschaft auf Landesebene<sup>99</sup>; präzisiert werden diese gesetzlichen Bestimmungen dann im Regelfall über Rechtsverordnungen<sup>100</sup>, die für

---

94 Art. 22 Abs. 1 der Verfassung Thüringen.

95 Eine entsprechende Verfassungsnorm fehlt in Hamburg, da Hamburg nur eine reine Organisationsverfassung kennt.

96 § 2 Abs. 1 Satz 2 HmbSG.

97 Art. 23 Abs. 3 der Verfassung Thüringen.

98 Nicht zufällig heißt es daher in der zitierten Verfassungsbestimmung von Thüringen, dass sich die Mitwirkung der Schüler auch auf „die Gestaltung des Schulwesens“ bezieht, im Schulgesetz heißt es dann etwas zurückgenommen: „Die Schüler wirken durch gewählte Schülervertretungen entsprechend ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit am schulischen Leben mit“ (§ 28 Abs. 1 Satz 1 ThürSchulG); allerdings sieht § 7 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Mitwirkung der Landesschülersprecher, der Landeselternsprecher und des Landeschulbeirats (ThürMitwVO) vom 14. November 1996 (GVBl. S. 303), i.d.F. vom 17. Juli 2014 (GVBl. S. 562), auch vor: „Der Landeschulbeirat wird zu wichtigen Vorhaben auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung durch den für das Schulwesen zuständigen Minister angehört.“ – auch hier wirken Schülervertreter mit.

99 Der Zusammenschluss von Landesschülervertretungen auf Bundesebene (Bundesschülerkonferenz) ist freiwillig, nicht alle Landesschülervertretungen sind hieran beteiligt; dazu Avenarius, a.a.O., S. 168.

100 Etwa die bereits erwähnte ThürMitwVO; in NRW gilt nach wie vor ein Erlass „Die Mitwirkung der Schüler“ vom 22. November 1979 (GABl. S. 561); in Bayern enthalten die Schulordnungen für die einzelnen Schularten entsprechende, konkretisierende Regelungen.

weitere Einzelheiten – wie das Wahlverfahren, die Abstimmungsprozesse und -ergebnisse – Regelungen vorgeben.

Als Beispiel möge das System der Mitwirkungsorgane in Hamburg, in denen Vertreter und Vertreterinnen der Schülerschaft mitwirken, dienen. Einerseits besteht dort, als quasi von unten wachsend, ein gestuftes System, von den Schülervertretern und -vertreterinnen der Klassen- bzw. Lerngruppenebene beginnend über diejenigen der Einzelschule<sup>101</sup> bis hin zu Versammlungen auf Schulkreisebene („Kreisschülerräte“), die in überschulischen Angelegenheiten ein Anhörungsrecht haben.<sup>102</sup> Auf Landesebene besteht dann – neben der Eltern-<sup>103</sup> und der Lehrerkammer<sup>104</sup> – eine Schülerkammer<sup>105</sup>, für die Beratungsaufgaben „bei allen das Schulwesen betreffenden Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung“ vorgesehen sind<sup>106</sup>, von Bedeutung ist dabei insbesondere die für alle Kammern geltende Regelung:

„Erhebt eine Kammer gegen ein Vorhaben der zuständigen Behörde [...] grundsätzliche Einwendungen, so hat der Präses der zuständigen Behörde<sup>107</sup> oder eine von ihm bestimmte Vertreterin oder ein von ihm bestimmter Vertreter vor der Entscheidung die Vorsitzenden der Kammer zu hören.“<sup>108</sup>

Neben der Wahrnehmung der eigenen Aufgaben als Schülerkammer, als der Landes- schülervertretung also, wirken deren Vertreter dann auch im Landesschulbeirat mit, „der zu allen Grundsatzfragen des Schulwesens Stellung nehmen (kann) und [...] die zuständige Behörde bei grundlegenden Änderungen des Schulwesens (berät).“<sup>109</sup>

Von relativ größerer Bedeutung ist, wie bereits mit den Hinweisen auf die gesetzlichen Bestimmungen in Hamburg angedeutet, unter der Fragestellung der Verwirklichung von Demokratie in der Schule der inhaltliche Aufgabenkatalog, der den Schülermitwirkungsorgane übertragen wird. Dabei lässt sich generalisierend feststellen, dass es primär „Beteiligungsrechte“ sowie „Anhörungs-, Auskunfts- und Initiativrechte“<sup>110</sup> sind, die den kollektiven Beteiligungsorganen der Schülerschaft zustehen. Die „Wahrnehmung schulischer und sozialer Interessen der Schüler in der Schule [...], die Mit- hilfe bei der Lösung von Konfliktfällen sowie die Beteiligung an schulübergreifenden

---

101 Es finden durchgängig mittelbare Wahlen statt, d. h. dass Schülerinnen und Schüler ihre Vertreter und Vertreterinnen wählen, die dann ihrerseits ihre jeweiligen Vertreter und Vertreterinnen auf der nächsthöheren Ebene wählen; eine direkte Wahl durch das (gesamte) „Schülervolk“ kennt gegenwärtig kein Bundesland.

102 § 67 HmbSG; in Bayern werden auf Regierungsbezirksebene Bezirksschülersprecherinnen und -sprecher (Art. 62 Abs. 6 Satz 1 BayEU) gewählt, deren Aufgabe sich auf „insbesondere (den) Erfahrungsaustausch bezüglich der die jeweilige Schularten betreffenden Angelegenheiten“ bezieht (Art. 62 Abs. 6 Satz 3 BayEU).

103 § 81 HmbSG.

104 § 82 HmbSG.

105 § 80 HmbSG; sie hat auch Anspruch auf Förderung durch öffentliche Mittel (§ 79 Abs. 5 HmbSG).

106 § 79 Abs. 1 Satz 1 HmbSG.

107 Dh. der Senator (Minister) oder die Senatorin (Ministerin).

108 § 79 Abs. 3 HmbSG.

109 § 83 Abs. 1 Satz 2 HmbSG.

110 Um insoweit die Begrifflichkeiten aus § 28 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ThürSchulG zu zitieren; Art. 62 Abs. 1 Satz 4 Bay- EUG unterscheidet insoweit ein Informationsrecht, ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht, ein Vermittlungsrecht, ein Beschwerderecht und ein Mitwirkungsrecht.

Entscheidungen und Maßnahmen<sup>111</sup> beschreiben den Umfang der Rechte. Ähnlich, wie es in Hamburg ein Anhörungsrecht in der und durch die Behörde/das Ministerium gibt, kennt auch beispielsweise Thüringen eine verfahrensmäßige Absicherung insofern, als vorgesehen ist:

„Zu Anregungen und Vorschlägen der Schülervertretung nimmt die zuständige Stelle innerhalb von vier Wochen Stellung, wobei im Falle der Ablehnung das Ergebnis zu begründen ist.“<sup>112</sup>

Die Betonung der Mitwirkung an schulpolitischen Prozessen durchzieht die Regelung in Nordrhein-Westfalen:

„Die Schülervertretung nimmt die Interessen der Schülerinnen und Schüler wahr. Sie vertritt insbesondere deren Belange bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und fördert ihre fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen.<sup>113</sup> Sie kann sich durch die Mitwirkung in den Gremien an schulischen Entscheidungen beteiligen sowie im Rahmen des Auftrags der Schule übertragene und selbstgewählte Aufgaben durchführen und schulpolitische Belange<sup>114</sup> wahrnehmen.“<sup>115</sup>

Von Bedeutung ist neben den Beteiligungsmöglichkeiten der jeweiligen Schülerschaft auf regionaler bzw. Landesebene die Mitwirkung auf der Schulebene im Rahmen der Arbeit der Schulkonferenz<sup>116</sup>, dem zentralen Entscheidungsgremium der Einzelschule.<sup>117</sup> Zwar ist bisweilen, etwa dem Alter geschuldet, für bestimmte Schülergruppen eine Mitwirkung dort nicht vorgesehen<sup>118</sup>; wenn allerdings Vertreter der Schülerschaft dort mitwirken, dann steht auch ihnen ein gleichberechtigtes Mitbestimmungsrecht zu. Zwar haben Schülerinnen und Schüler dort keine eigene Mehrheit<sup>119</sup>, können also Beschlüsse in ihrem Sinne nur durchsetzen, wenn sie hierfür Unterstützung von Lehrer- und/oder Elternseite erfahren. Gleichwohl ist der Katalog der Entscheidungsrechte der Schulkonferenz von nicht geringer Bedeutung für die

---

111 § 28 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ThürSchulG.

112 § 28 Abs. 2 Satz 3 ThürSchulG; derart weitgehend ist die Regelung in Bayern nicht, zumal der dort bestehenden Landeschülerkonferenz die Aufgabe „insbesondere der Erörterung allgemeiner schulischer Angelegenheiten“ zugeordnet worden ist (Art. 62a Abs. 1 Satz 1 BayEUG), neben einem Informations- und Anhörungsrecht (Art. 62a Abs. 3 Satz 1 Nr.1 BayEUG) sowie einem Vorschlagsrecht (Art. 62a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayEUG).

113 Präzisiert wird dies in Nr.2.2.1 des zitierten Erlasses.

114 S. dazu 2.2.4 des Erlasses.

115 § 74 Abs. 1 SchulG NRW.

116 Oder des Schulforums, wie es in Bayern heißt (Art.69 BayEUG); s. hierzu auch Cremer/Füssel, in: IfBB/DIPIF, a.a.O., S. 55f.

117 Jedenfalls für die zur Entscheidung zugewiesenen Sachgegenstände, so ausdrücklich Art 69 Abs. 3 Satz 1 BayEUG, s. auch § 38 Abs. 5 Thür SchulG, § 65 Abs. 2 SchulG NRW (mit einem langen Katalog von Einzelpunkten), § 53 HmbSG.

118 So in Bayern den Grundschülerinnen und Grundschulern (Art. 69 Abs. 1 Satz 1 BayEUG), ebenso in Thüringen (§ 38 Abs 1 Satz 3 ThürSchulG), in Nordrhein-Westfalen (§ 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SchulG NRW) und in Hamburg (§ 55 Abs. 1 Satz 2 HmbSG).

119 S. nur die Regelung über die Verteilung der Stimmrechte zwischen Lehrerschaft, Elternschaft und Schülerschaft in § 65 Abs. 3 SchulG NRW.



Entwicklung der Einzelschule<sup>120</sup>, damit auch die grundsätzliche Einflussmöglichkeiten durch die Schülervertreter und -vertreterinnen.<sup>121</sup>

Die Zeiten bloßer „Sandkastenspiele“ scheinen überwunden – allerdings ist die Schule, die allein den Schülerinnen und Schülern kollektive Rechte der (alleinigen) Entscheidung in schulischen Angelegenheiten einräumt, bisher weder Realität noch Ziel bildungspolitische Bestrebungen<sup>122</sup> – trotz mancher Ansätze, insbesondere im Bereich der Sekundarstufe II<sup>123</sup>, die „Schülerschule“<sup>124</sup> zu schaffen.

## 1.4 Beschwerderechte und Rechtsschutzmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern<sup>125</sup>

Auch bezüglich der in Frage kommenden Formen von Beschwerden gegen schulische Maßnahmen lassen sich die dabei bestehenden Möglichkeiten in solche individueller und solche kollektiver Art unterscheiden.

Im Hinblick auf individuelle Möglichkeiten, eine schulische getroffene Maßnahme durch einen einzelnen Schüler oder eine einzelne Schülerin überprüfen zu lassen, ist wiederum zwischen informellen Beschwerdemöglichkeiten und solchen formeller Art ein Unterschied zu machen. Die (informelle) Beschwerde ist durch die Offenheit ihrer äußeren Form, ihres Adressaten und auch ihres Inhalts ebenso wie durch das Nichtbestehen von festgesetzten Fristen für die Einlegung geprägt. Juristisch lässt sich die Gegenvorstellung von der Beschwerde unterscheiden: Während sich die Erstere an die Person oder Instanz richtet, die die entsprechende Maßnahme getroffen hat, d. h. also an die betreffende Lehrkraft oder die eigene Schule, die von der Schulleitung vertreten wird, richtet sich die Beschwerde im Regelfall an die nächsthöhere, vorgesetzte Instanz<sup>126</sup> – normalerweise also die zuständige Schulaufsichtsbehörde („Schulrat“/ „Schulrätin“).<sup>127</sup>

---

120 Zur Bedeutung wechselseitiger Information und argumentativer Beeinflussung zwischen den Gruppenmitgliedern in den Kollegialorganen der Schule und der damit verbundenen Integrationsfunktion: s. Füssel/Leschinsky, a.a.O., S. 191.

121 So ist etwa ein Antragsrecht für jedes Mitglied der Schulkonferenz gesetzlich vorgesehen – und über jeden Antrag ist zu beraten und zu entscheiden (Art. 69 Abs. 5 BayEUG); in NRW können auch Schülervertreter verlangen, an von der Schulkonferenz zu bildenden Teilkonferenzen beteiligt zu sein (§ 67 Abs. 1 Satz 3 SchulG NRW); s. auch § 53 HmbSG: in zentralen Fragen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Schulkonferenz, mindestens jedoch von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder notwendig; ein Drittel der Mitglieder kann in Hamburg die Einberufung der Schulkonferenz verlangen (§ 56 Abs. 1 Satz 3 HmbSG), sodass auch insoweit die Vertreter der Schülerschaft entsprechende Handlungsmöglichkeiten haben.

122 Zu den insoweit Grenzen setzenden Entscheidungen durch die Gerichte s. Rux, in: IFBB/DIPF, a.a.O., S. 56 m.w.N.

123 So beträgt in Nordrhein-Westfalen das Stimmenverhältnis von Vertretern der Lehrerschaft und der Schülerschaft an Kollegen, als einer typischen Erwachsenenenschulen, bereits heute 1:1 (§ 66 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SchulG NRW).

124 S. nur Scuola di Barbiana (1970): Die Schülerschule. Briefe an eine Lehrerin. Berlin.

125 Dazu ausführlich Füssel, in: Avenarius, a.a.O., S. 560ff.; auch Rux, in: Rux/Niehues, Rdnr. 1433ff.

126 Dazu Füssel, in: Avenarius, a.a.O.; S. 560f.

127 Zur Petition s. grundlegend Art. 17 GG.

In allen Fällen aber, in denen von Seiten einer Lehrkraft oder der Schule unmittelbar in individuelle Rechte einer Schülerin oder eines Schülers eingegriffen wurde<sup>128</sup>, besteht für die Schülerin bzw. den Schüler die Möglichkeit, einen förmlichen Rechtsbehelf zu erheben: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“<sup>129c</sup>

Ein förmlicher Rechtsbehelf in diesem Sinne ist normalerweise zunächst der sog. Widerspruch, der schriftlich und innerhalb bestimmter Fristen zu erheben ist<sup>130</sup>; in einigen Ländern steht die Entscheidung, ob ein Widerspruch eingelegt werden soll, dem einzelnen Bürger frei<sup>131</sup>, teilweise wurde auf die Möglichkeit der Einlegung eines Widerspruchs auch verzichtet – mit Ausnahme allerdings im Schulrecht.<sup>132</sup> Nach einem (erfolglosen) Widerspruchsverfahren kann dann unter Einhaltung von Form- und Fristvorgaben Klage beim Verwaltungsbericht erhoben werden.<sup>133</sup>

Kollektive Rechtsbehelfsmöglichkeiten sind grundsätzlich nur eingeschränkt möglich. Im Bereich formloser Beschwerde kommt insbesondere eine Beschwerde in Frage, die – wie schon ausgeführt – eine der Beteiligungsmöglichkeiten von Organen der Schülermitwirkung<sup>134</sup> darstellt:

„Zu den Rechten der Schülermitverantwortung gehört es, [...] 4. Beschwerden allgemeiner Art bei Lehrkräften, bei der Leiterin oder beim Leiter der Schule und im Schulforum vorzubringen (Beschwerderecht).“<sup>135</sup>

Kollektive Klagemöglichkeiten sind im Hinblick auf die durch das Grundgesetz vorgesehenen individuellen Rechtsschutzmöglichkeiten<sup>136</sup> faktisch nicht möglich; die jeweilige Gruppe, die insoweit förmliche Rechtsschutzmöglichkeiten sucht, kann dies nur unter Zuhilfenahme eines jeweils unmittelbar und individuell betroffenen Bürgers oder einer Bürgerin erreichen.

---

128 D.h., dass ein Verwaltungsakt i.S. § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ergangen ist; dazu Füssel, in: Avenarius, S. 562f.

129 Art. 19 Abs. 4 GG.

130 Nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO – vom 19. März 1991 – BGBl. I S. 686 –, i.d.F. vom 20. Oktober 2015 – BGBl. I S. 1722 –) reicht auch das Einlegen des Widerspruchs zur Niederschrift aus, die Frist beträgt einen Monat seit Zugang der angegriffenen Verfügung (§ 70 Abs. 1 VwGO); fehlt der Verfügung allerdings eine Rechtsbehelfsbelehrung, so beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr (§§ 70 Abs. 2, 58 Abs. 2 VwGO).

131 So in Bayern, nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (vom 20. Juni 1992 – GVBl. S. 162 –, i.d.F. vom 23. Juni 2015 – GVBl. S. 178).

132 So in Nordrhein-Westfalen im „Schulrecht, soweit (die Maßnahmen) von Schulen erlassen werden“ (§ 110 Abs. 2 Nr. 3 des Justizgesetzes NRW vom 26. Januar 2010 – GV S. 30 –, i.d.F. vom 9. Dezember 2014 – GV S. 874 –) oder in Niedersachsen (§ 8a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 1. Juli 1993 – GVBl. S. 175 –, i.d.F. vom 25. November 2009 – GVBl. S. 437 –).

133 S. § 74 VwGO; dazu nur Füssel, in: Avenarius, a.a.O., S. 566ff.

134 Neben der Petition, die nach Art. 17 GG auch kollektiv eingebracht werden kann.

135 So der bereits zitierte Art. 62 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 BayEUG.

136 S. den bereits zitierten Art. 19 Abs. 4 GG; auch § 42 Abs. 2 VwGO.

## 2 **Beteiligungsrechte und Beteiligungsmöglichkeiten von Schulen mit anderen institutionellen Einrichtungen**

### 2.1 **Zusammenarbeit von (Einzel-)Schule und Jugendamt**

Die Frage der Kooperation und insbesondere diejenige der institutionalisierten und zugleich vertieften Zusammenarbeit von Schule und dem (örtlichen) Jugendamt beschäftigt Theorie und Praxis der sozialen Arbeit schon lange und intensiv.<sup>137</sup> Dabei liegen auf dem Feld der Zusammenarbeit die Probleme und Schwierigkeiten offenkundig mehr im Bereich von unterschiedlichen fachlichen Ansätzen<sup>138</sup>, Selbstverständnissen<sup>139</sup> und professionellen Kulturen<sup>140</sup> denn auf dem Gebiet der für die Kooperation notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen.<sup>141</sup>

Rechtlich ist auf Seiten des Jugendamtes die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Schule hinreichend klar bestimmt:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit [...] Schulen und Stellen der Schulverwaltung, [...] im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.“<sup>142</sup>

Und entsprechende Verpflichtungsregelungen zur Zusammenarbeit kennen auch die Schulgesetze der Bundesländer, wenn es dort, etwa in Bayern, heißt:

„Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen. Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.“<sup>143</sup>

---

137 Vgl. insoweit die Ausführungen im Zwölften Kinder- und Jugendbericht aus dem Jahre 2005 zu den „Bildungsaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe – Jugendarbeit, Hort und schulbezogene Jugendsozialarbeit zwischen Anspruch und Wirklichkeit“ (Bundestags-Drucksache 15/6014, S. 233ff) sowie ergänzend den Band 4 mit Gutachten zum Kinder- und Jugendbericht zu „Kooperationen zwischen Jugendhilfe und Schule“ (München 2005); darin insbesondere der grundlegende, auch die Historie beleuchtende Beitrag von Olk, T. (2005): Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule, S. 9ff., sowie unter rechtlicher Perspektive Füssel, H.-P./Münder, J. (2005): Das Verhältnis von Jugendhilfe und Schule unter rechtlicher Perspektive, S. 239ff.

138 Dazu nur Olk, S. 27: „[...] der fachlich-inhaltliche Auftrag [der Hilfen zur Erziehung im Kinder- und Jugendhilferecht]: Es geht um eine Ergänzung und im Notfall auch Ersetzung familiärer Erziehung, um Defizite im Erziehungsprozess von Kindern und Jugendlichen aufzufangen bzw. optimale Bedingungen des Aufwachsens (wieder) herstellen zu können. Zentrales Ziel ist, der Familie es zu ermöglichen, dem erzieherischen Auftrag (wieder) gerecht zu werden.“

139 Am Beispiel der Schulsozialarbeit „als intensivste Form der Kooperation von Jugendhilfe und Schule“ (Olk, S. 33) führt er dann aus (S. 37): „Dabei bleibt Schulsozialarbeit – trotz ihrer engen Einbindung in Schule und Schulbetrieb – sozialpädagogischen Herangehensweisen und Arbeitsprinzipien verpflichtet.“

140 Dazu nur Olk, S. 43ff.

141 S. Füssel/Münder, S. 288ff.

142 § 81 Nr. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), i.d.F. vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802); vgl. auch § 99 Abs. 8 Nr. 2 KJHG – ein Hinweis auf „schulbezogene Angebote der Jugendarbeit“ und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter, die gesondert zu dokumentieren sind.

143 Art. 31 Abs. 1 BayEUG.

Oder, ausführlicher, in Thüringen:

„(1) Die Schulen arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen, stimmen sich insbesondere bei schulbezogenen Jugendhilfemaßnahmen mit diesen ab und entwickeln hierfür geeignete Kooperationsstrukturen. Näheres kann durch eine Vereinbarung zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land geregelt werden.

(2) Werden in der Schule Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder eine sonstige ernsthafte Gefährdung des Wohls eines Schülers wahrgenommen, so hat die Schule dem nachzugehen. Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bezieht die Schule den Schulpsychologischen Dienst oder andere erfahrene Fachkräfte ein. Die Eltern sind zu beteiligen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Schülers nicht in Frage gestellt wird. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Schülers informiert die Schule das Jugendamt. Die Schule unterstützt im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die vom Jugendamt oder anderen Stellen angebotenen Hilfen.“<sup>144</sup>

Wichtiger als die formale rechtliche Verpflichtung zur Kooperation ist und bleibt die einzelfallbezogene Zusammenarbeit, die sich insbesondere auf alle Formen und Maßnahmen der Schulsozialarbeit bezieht, unabhängig auf welcher Rechtsgrundlage fußend.<sup>145</sup> Und wenn man insofern, mit Olk, im Zweifel nach wie vor von einem Verhältnis von offener Kinder- und Jugendarbeit und Schule als “relativ distanziert bzw. reserviert“<sup>146</sup> ausgehen muss, dann liegen Kooperationsprobleme offenkundig eher außerhalb rechtlicher Einflussmöglichkeiten – auch wenn erkennbar die Debatten um Fälle von sexuellem Missbrauch an Schulen zu einer neuen und erhöhten Sensibilität in den Schulen und bei den Lehrkräften gegenüber der notwendigen Zusammenarbeit mit Jugendämtern geführt haben, die sich nicht zuletzt auch in den Formulierungen der entsprechend ergänzten schulgesetzlichen Regelungen abbilden.<sup>147</sup>

## 2.2 Zusammenarbeit der (Einzel-)Schule mit anderen Einrichtungen

„Der Auf- und Ausbau von Ganztagschulen und ganztägigen Angeboten für Kinder und Jugendliche im Schulalter markiert einen bildungspolitischen Paradigmenwechsel in Deutschland mit weitreichenden Implikationen für Schule und Jugendhilfe.“<sup>148</sup>

144 § 55a ThürSchulG; wenig präzise ist demgegenüber die Regelung in Hamburg: „Die Schulen wirken im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages mit anderen behördlichen Einrichtungen zusammen“ (§ 3 Abs. 7 Satz 1 HmbSG); recht knapp sind auch die die Kooperation beschreibenden Bestimmungen in Nordrhein-Westfalen: „Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“ (§ 42 Abs. 6 SchulG NRW)

145 Im Rahmen der Jugendarbeit nach § 11 KJHG oder als Jugendsozialarbeit nach § 13 KJHG – dazu nur Olk, S. 35; auch Wabnitz, R.J. (2011): Leistungen und die anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe als Sozialleistungen. In: Münder, J./Wiesner, R./Meysen, T. (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht. Baden-Baden, S. 205f. m.w.N. 2. Aufl.

146 Olk, S. 51.

147 S. nur den bereits zitierten § 55a Abs. 2 ThürSchulG, der durch Gesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 558) in das Schulgesetz eingefügt wurde; die zitierte Regelung im § 42 Abs.5 SchulG NRW wurde durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV S. 277) neu eingefügt.

148 12. Kinder- und Jugendbericht (2005), S. 305.

Das „Projekt Ganztagschule“<sup>149</sup> kann inzwischen auf eine gewachsene Struktur in allen Bundesländern verweisen.<sup>150</sup> Dabei spielen die Formen der Zusammenarbeit und die Einbeziehung von außerschulischen Partnern eine besondere Rolle. Insgesamt hat es inzwischen auch schulrechtliche Verankerungen gegeben, die neben den Fragen der organisatorischen Ausgestaltung auch den Aspekt der Kooperation mit Partnern regeln, wie beispielsweise in Nordrhein-Westfalen:

„(1) Schulen können als Ganztagschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung werden in der Regel als Ganztagschule geführt. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(2) An Schulen können außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote eingerichtet werden, die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen.

(3) Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagschule). Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung der Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz. Die Erhebung von Elternbeiträgen richtet sich nach [...]“<sup>151</sup>

Oder, erheblich genauer in den Details der Regelungen, die Vorschrift in Hamburg:

„(1) Schülerinnen und Schüler von der Vorschulklasse bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben Anspruch auf eine umfassende Bildung und Betreuung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr an jedem Schultag. Der Anspruch nach Satz 1 wird durch den Besuch einer Ganztagschule oder einer Schule in Verbindung mit der Inanspruchnahme von Leistungen von Trägern der Jugendhilfe, mit denen die Schule kooperiert, erfüllt. Wer für ein Schuljahr seine Teilnahme an dem Betreuungsangebot im Anschluss an die Unterrichtszeit erklärt, ist zur Inanspruchnahme in diesem Schuljahr verpflichtet.

(2) In der Ganztagschule ist die Teilnahme am Unterricht nach Stundentafel stets verpflichtend. Den Umfang der Teilnahmepflicht an den ergänzenden Angeboten legt die Schule fest, die Schule kann auch festlegen, dass Sorgeberechtigte die Teilnahme wählen können. Ein Rechtsanspruch auf den Besuch einer Ganztagschule besteht nicht.

(2a) Die Behörde stellt sicher, dass ein regional ausgewogenes Angebot Halbtagsbeschulung in zumutbarer Entfernung zum Wohnort besteht.

(3) Schülerinnen und Schüler haben das Recht, über den in Absatz 1 vorgesehenen zeitlichen Umfang hinaus Betreuungsleistungen zwischen 6.00 Uhr und 8.00 Uhr sowie 16.00

149 So die Überschrift des entsprechenden Kapitels im 12. Kinder- und Jugendbericht (S. 305ff.)

150 Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2014): Bildung In Deutschland 2014. Bielefeld, S. 78ff.

151 § 9 SchulG NRW; deutlich knapper ist die Regelung in Thüringen („Außerunterrichtliche Angebote werden entsprechend den personellen und sächlichen Voraussetzungen der Schule, den Bedürfnissen der Schüler und dem Wunsch der Eltern ermöglicht. Für die Klassenstufen 5 und 6 kann in allen Schularten ein Ganztagsangebot vorgehalten werden. Dabei sind die territorialen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Schule öffnet sich außerunterrichtlichen Angeboten, insbesondere solchen der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Unterrichtliche und außerunterrichtliche Inhalte sollen sich dabei sinnvoll ergänzen. Über das Angebot der Schule entscheidet die Schulkonferenz; die Durchführung erfolgt im Benehmen mit dem Schulträger.“- so § 11 ThürSchulG.

Uhr und 18.00 Uhr an jedem Schultag und in den Schulferien in Anspruch zu nehmen. Aus organisatorischen Gründen kann auch eine Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes an einer anderen als der Stammschule oder in einer Tageseinrichtung mit speziellem Förderangebot erforderlich sein. Die Leistungen nach Satz 1 sowie Bildung und Betreuung für Schülerinnen und Schüler in Vorschulklassen ab 13.00 Uhr sind gebührenpflichtig. Soweit solche Leistungen in Kooperation mit der Schule als Jugendhilfeleistung erbracht werden, wird eine pauschalierte Kostenbeteiligung [...] durch die Schule als Gebühr erhoben. Bei der Bemessung dieser Gebühren sind insbesondere das Einkommen, die Anzahl der betreuten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit zu berücksichtigen. Soweit eine Erfüllung des Anspruches nach Satz 1 nicht als Gruppenangebot erfolgen kann, kann der Anspruch auch durch Nachweis einer Tagespflegeperson erfüllt werden; [...]

(4) Sonderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung werden in der Regel als Ganztagschule geführt.<sup>152</sup>

Die bildungspolitisch unterschiedliche Bewertung von Ganztagsschulangeboten schlägt sich dann auch darin nieder, inwiefern ein Anspruch auf Betreuung, zumindest für bestimmte Schülergruppen zu bestimmten Zeiten, besteht, wie in Hamburg<sup>153</sup>, oder ein Anspruch ausdrücklich ausgeschlossen wird, wie in Bayern.<sup>154</sup>

Unterschiedlich ist in den Bundesländern aufgrund der strukturellen Ausrichtung der ganztägigen Bildung und Betreuung auch der Kreis der potentiellen Mitwirkenden von außerhalb der Schule: Die ursprünglich entstandenen – und, wie gezeigt, weiterhin geltenden – Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt sind durch weitergehenden Bestimmungen ergänzt worden, die Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Trägern und Einrichtungen schaffen; entsprechend offen heißt es in Bayern:

„Die Schulen sollen durch Zusammenarbeit mit Horten und ähnlichen Einrichtungen die Betreuung der Schülerinnen und Schüler außerhalb der Unterrichtszeit fördern.“<sup>155</sup>

Nordrhein-Westfalen hat das Verfahren für die Zusammenarbeitsform der offenen Ganztagschule mit anderen Einrichtungen dahingehend präzisiert, dass im Gesetz ei-

152 § 13 HmbSG; in Bayern gilt demgegenüber: „Auf Antrag des Schulaufwandsträgers können an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie an Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen, schulische Ganztagsangebote in eigenen Ganztagsklassen in rhythmisierter Form eingerichtet werden (gebundenes Ganztagsangebot). An Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie an der Mittelschulstufe von Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen, können auf Antrag des Schulaufwandsträgers schulische Ganztagsangebote in klassen- und jahrgangsübergreifender Form eingerichtet werden (offenes Ganztagsangebot). An sonstigen Förderzentren mit Ausnahme des Förderschwerpunkts [...] sowie an Förderschulen [...] und Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung können entsprechend den Sätzen 1 und 2 auf Antrag des Schulaufwandsträgers Ganztagsangebote ergänzend zu Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe [...] oder des überörtlichen Sozialhilfeträgers [...] eingerichtet werden. Die Planungen zu Ganztagsangeboten erfolgen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Die Einrichtung gebundener und offener Ganztagsangebote erfolgt nach Maßgabe der hierfür im Haushalt bereit gestellten Stellen und Mittel. Die Wahlfreiheit zwischen Halbtagschule und Ganztagsangeboten im Bereich der staatlichen Schulen wird gewährleistet; es besteht kein Rechtsanspruch von Schülerinnen und Schülern auf den Besuch eines gebundenen oder offenen Ganztagsangebots. Eine Verpflichtung zum Besuch von Ganztagsangeboten besteht für Schülerinnen und Schüler, soweit deren Erziehungsberechtigte sie für den Besuch eines gebundenen oder offenen Ganztagsangebots angemeldet haben.“ – so Art. 6 Abs. 5 BayEUG.

153 S. § 13 Abs. 1 und 3 HmbSG.

154 S. Art. 6 Abs. 5 Satz 6 BayEUG.

155 Art. 31 Abs. 2 BayEUG; ähnlich § 9 Abs. 2 SchulG NRW.

nerseits die Zuständigkeit des Schulträgers, der Kommune also, für den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den Anbietern von außerunterrichtlichen Bildungs- und Erziehungsangeboten vorgesehen ist<sup>156</sup>, andererseits die Schulkonferenz der jeweiligen Schule in den Entscheidungsprozess eingebunden werden muss.<sup>157</sup>

## 2.3 Möglichkeiten erweiterter und vertiefter Kooperation, Formen einer möglichen Institutionalisierung von Zusammenarbeit

Die Regelung aus Nordrhein-Westfalen zeigt auf, dass hier der Schulträger im Vereinbarungs-, d.h. Vertragswege und unter Beteiligung der Schulkonferenz der betroffenen Einzelschule die näheren Einzelheiten des Ganztagsangebots, zumindest an offenen Ganztagschulen, festlegt.<sup>158</sup>

Eine derartige gesetzliche Regelung des Schulrechts findet auf der Ebene des Kinder- und Jugendhilferechts seine Entsprechung, wenn dort in den §§ 78a ff. KJHG Einzelheiten möglicher vertraglicher Regelungen zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den die Leistungen erbringenden Einrichtungen näher beschrieben werden. Von Relevanz erscheint dabei besonders die gesetzliche Bestimmung im KJHG, dass Landesrecht vorsehen kann, weitergehende Aufgabenfelder in dieser Art und Weise zu regeln.<sup>159</sup> Dies bedeutet, dass beim Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe im Rahmen von Angeboten an Ganztagschulen für die nähere Ausgestaltung auf jene Vorgaben zurückgegriffen werden kann, die das KJHG unter der Überschrift „Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung“<sup>160</sup> zusammenfasst – wenn es eine dies zulassende Bestimmung im Recht des jeweiligen Bundeslandes gibt (oder eine solche geschaffen wird<sup>161</sup>).

Mit Rekurs auf die entsprechenden Vorgaben im KJHG können dann zwischen dem Träger der Jugendhilfe, der seinerseits unter Bezugnahme auf die allgemeine Kooperationsklausel<sup>162</sup> Schule und Schulverwaltung beteiligt, und dem Erbringer der Angebote im Rahmen der Ganztagschule Verträge geschlossen werden über

- „- Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
- differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
- Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)“<sup>163</sup>,

156 § 9 Abs. 3 Satz 1 SchulG NRW.

157 §§ 9 Abs. 3 Satz 3, 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SchulG NRW; in Thüringen hat die Schulkonferenz insoweit nur ein Recht der Stellungnahme (s. § 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 ThürSchulG).

158 Die Regelung, dass für das Vorhalten entsprechender Angebote Elternbeiträge verlangt werden können (§ 9 Abs. 3 Satz 4 SchulG NRW), sei hier zunächst nur erwähnt.

159 „Landesrecht kann bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g auch für andere Leistungen nach diesem Buch [...] gelten.“ (§ 78a Abs. 2 KJHG).

160 So das Fünfte Kapitel, Dritter Abschnitt des KJHG.

161 Wabnitz verweist darauf, dass bisher länderseitig noch kein Gebrauch von dieser Möglichkeit gemacht worden sei (Wabnitz, R.J., In: Mündler/Wiesner/Meysen, a.a.O., S. 472/Rdnr 7).

162 § 81 Nr. 3 KJHG.

um insoweit eine sprachliche Anleihe bei § 78b Abs.1 KJHG zu machen. Auch bezüglich der möglichen Inhalte einer Leistungs- und einer Entgeltvereinbarung lassen sich Hinweise aus den vorhandenen KJHG-Bestimmungen ableiten<sup>163</sup>, die dann die nähere Ausgestaltung der vereinbarten Angebote für die ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung näher beschreiben können.

Von besonderer Bedeutung ist, neben der Beteiligung von „Schule und Schulverwaltung“<sup>164</sup>, auch die Festlegung der fachlichen Verantwortung für die entsprechenden Ganztagsangebote. Zumindest für die „Mittagsbetreuung“ kennt Bayern dabei eine klare gesetzliche Regelung: „Die Mittagsbetreuung untersteht der Schulaufsicht.“<sup>165</sup>

Grundsätzlich wird gelten müssen, dass je stärker ein Bezug der entsprechenden Ganztagsangebote zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule besteht, desto stärker werden Zuordnungen zu schulischer Verantwortung Platz greifen müssen, was dann notwendig die Beteiligung der staatlichen Schulaufsicht mit einschließt. Maßnahmen in Form von „freizeitpädagogischer Bereicherung des Schullebens“<sup>166</sup> werden ebenso wie diejenigen, die auf sozialpädagogischer Grundlage auf „Kinder und Jugendliche mit sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen“<sup>167</sup> zielen, dann der fachlichen Verantwortung der Jugendämter zuzuordnen sein; eine Beteiligung der Schule sollte gleichwohl vorgesehen werden.<sup>168</sup>

Wenn es gelingt, im Rahmen von vertraglichen Festlegungen unter Beteiligung der Einzelschule, der staatlichen Schulverwaltung und derjenigen des zuständigen Schulträgers, der Erbringer der außerschulischen Angebote und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zu klaren Absprachen über Inhalte, Kosten, Erwartungen, Verpflichtungen und auch schließlich von Qualitätsmerkmalen zu kommen, wäre im Sinne der Sicherung von organisatorischen Rahmenbedingungen für gelingende Ganztagsangeboten ein wichtiger Schritt getan. Das bestehende Recht stellt hierfür geeignete Instrumente zur Verfügung, die zu nutzen die Beteiligten aufgerufen bleiben.

---

163 § 78c Abs. 1 KJHG enthält Aussagen zum Inhalt einer Leistungsvereinbarung, nämlich die Festlegung der wesentlichen Leistungsmerkmale, zu denen insbesondere zählen:

„1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots (das seinerseits „geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein muss“),

2. den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis,

3. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,

4. die Qualifikation des Personals sowie

5. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung“.

Für eine Entgeltvereinbarung sieht § 78b Abs. 2 KJHG vor, dass in dieser leistungsgerechte Entgelte zu vereinbaren sind, auf der „Grundlage der [...] in der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale.“

164 Wobei hier insbesondere auch der örtliche Schulträger mit einzubeziehen sein dürfte.

165 Art. 31 Abs. 3 Satz 3 BayEUG.

166 Olk; S. 35.

167 Olk; S. 35.

168 Wobei offen bleibt, ob es ausreicht wenn, wie in Hamburg, die Schule allein über die Teilnahmeverpflichtung entscheidet: „In der Ganztagschule ist die Teilnahme am Unterricht nach Stundentafel stets verpflichtend. Den Umfang der Teilnahmepflicht an den ergänzenden Angeboten legt die Schule fest“ (§ 13 Abs. 2 Sätze 1 und 2 HmbSG).



### 3 Ausblick

Mit dem dargestellten „Perspektivenwechsel“ verändert sich die Rolle des Schülers und der Schülerin nachdrücklich: er und sie sind nicht länger „Objekte“ von Schule, sie werden Subjekte des Lernens in der Schule, er und sie übernehmen Verantwortung für die je eigenen Lernprozesse und -ergebnisse. Rechtlich bildet sich diese Veränderung dann ähnlich ab: Schüler und Schülerinnen sind „Rechtssubjekte“, mit je eigenen Rechten und Pflichten in der Schule. Die den Schülerinnen und Schülern zustehenden, individuellen Rechte sind dabei, wie oben näher erläutert, in erheblichem Umfang grundrechtlich fundiert und verlangen Anerkennung im alltäglichen schulischen Handeln: Schule-Halten ist eine staatliche Veranstaltung, Schule ist kein rechtsfreier Raum. Konflikte zwischen den individuellen Rechtspositionen Einzelner und beispielsweise der Erfüllung des schulischen Bildungsauftrages, wie er sich aus Art. 7 Abs.1 GG ableitet, sind einzelfallbezogen zu lösen. Die insoweit bestehenden Vorgaben in den Landesschulgesetzen präzisieren einerseits die Kriterien des Interessenausgleichs, benennen aber andererseits auch Verfahren, mit denen Konfliktlösungen entwickelt und umgesetzt werden können. Eine besondere Bedeutung kommt im Rahmen dessen jenen Verfahren zu, in denen zugleich versucht wird, durch Einbeziehung von (im Regelfall gewählten) Vertreterinnen und Vertretern der Schülerschaft zu Entscheidungen zu kommen. Insofern verschränken sich individuelle Rechte von Schülerinnen und Schülern mit denjenigen kollektiver Art der Schülerschaft – zunächst und zuvörderst auf der Ebene der jeweiligen Lerngruppe und der Einzelschule, aber dann auch, den einzelnen Stufen der Schulverwaltungsorganisation folgend, bis hinauf zur Landesebene, notwendig in den Inhalten von Stufe zu Stufe abstrakter und genereller werdend.

Ausgehend von den durch den Entscheidungsgegenstand bedingten Anforderungen bestimmen sich Umfang und Form der jeweiligen Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern bei schulischen Maßnahmen. Dabei handelt es sich um, je nach Bundesland, unterschiedlich ausgestaltete Formen der Mitwirkung oder Mitbestimmung – mit anderen Worten: Schülerinnen und Schüler sind bei der Entscheidungsfindung beteiligt, im Regelfall und vom Schüleralter abhängig gemeinsam mit Lehrkräften und Eltern; eine Alleinentscheidung der Schülerschaft ist – von kleineren Themenstellungen abgesehen – nicht vorgesehen. Faktisch existiert dabei zwar ein struktureller Vorsprung der Lehrerschaft gegenüber den beiden anderen Gruppen, der sich aus der Professionalität ebenso wie aus der Dauerhaftigkeit und personellen Konstanz dieser Gruppe ergibt; um dies zumindest ansatzweise auszugleichen, kommt Einspruchs- und Neuentscheidungsrechten eine besondere Bedeutung zu.

Der Umfang schulischer Veranstaltungen verpflichtender Art wird durch die Schule bestimmt; sobald eine solche Festlegung vorliegt, besteht im Rahmen der Schulpflicht auch eine Teilnahmepflicht, wie die schulrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer übereinstimmend zeigen<sup>169</sup>. Mit dem Charakter als schulische Veranstaltung und damit der Einbin-

169 „(Alle Schülerinnen und Schüler) haben insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen“ (Art.56 Abs.4 Satz 2 Bay EUG); „Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen.“ (§ 28 Abs. 2 HmbSG); „Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen“ (§ 43 Abs.1 Satz 1 SchulG NRW); „Die Schulpflichtigen haben am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen zu besuchen“ (§ 23 Abs.1 ThürSchulG).

dung in den Schulbetrieb unterfallen diese notwendig den Bedingungen der beschriebenen schulischen Beteiligungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern – und dies gilt auch dann, wenn diese verpflichtenden Veranstaltungen im Rahmen eines Ganztagsangebots einer Schule durch nichtschulische Träger und Instanzen erbracht werden; auch insoweit gilt dann also Schulrecht mit seinen Vorgaben.

Werden allerdings Angebote mit einer freiwilligen Teilnahmeform an einer Schule<sup>170</sup> im Rahmen des Ganztagsbetriebs angeboten, so stehen diese nicht außerhalb des Schulbetriebes, sodass auch insoweit die benannten schulischen Bestimmungen anwendbar bleiben. Allerdings treten, sofern es sich um eine Maßnahme eines Kinder- und Jugendhilfeträgers handelt, zusätzlich dann die Beteiligungsvorgaben aus dem KJHG hinzu: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“<sup>171</sup>

Die Offenheit dieser allgemeinen<sup>172</sup> Gesetzesformulierung<sup>173</sup> zeigt, dass weitergehende Vorgaben über Inhalte und Formen nicht gemacht werden; diese werden vielmehr der näheren Ausgestaltung durch den Träger anheimgestellt<sup>174</sup>. Dabei könnte, unter Aufnahme der schulgesetzlich verankerten Beteiligungsmöglichkeiten der Jugendhilfe in schulischen Kontexten, die im Jugendrecht enthaltene Offenheit der Regelung genutzt werden, um unter Hinweis auf die gesetzlichen Rahmenvorgaben in beiden Rechtsgebieten Verfahren und Formen von Mitwirkung zu entwickeln, die nach den jeweiligen Bedingungen der einzelnen Ganztagschule als angemessen erachtet werden und so dem Anspruch einer Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern als „Subjekten“ in Schule und Jugendhilfe Rechnung tragen; das geschilderte rechtliche Instrumentarium ist jedenfalls offen genug, spezifische Lösungen für den Einzelfall zu entwickeln – es sollte auch entsprechend genutzt werden.

---

170 S. hierzu aber auch die differenzierende Regelung in Nordrhein-Westfalen: „Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr“ (§ 43 Abs.1 Satz 2 SchulG NRW).

171 § 8 Abs.1 Satz 1 KJHG.

172 Dazu nur Meysen, T. (2013) in: Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Baden-Baden, Art. 8 Rdnr.1. 7. Aufl.

173 Vgl. etwa für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe die spezifizierende Regelung im § 36 KJHG.

174 Zu den Modellen: s. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2002): Elfter Kinder- und Jugendbericht. Berlin, S.197ff. mit einer Übersicht S. 198.